

Blätter
aus der
Walliser Geschichte

Herausgegeben
vom
Geschichtsforschenden Verein
von Oberwallis

IX. Band
V. Jahrgang

Freiburg
1944



Tauschverkehr

Tauschsendungen für den Geschichtsforschenden Verein
von Oberwallis sind zu richten an den Archivar
Hochw. Herrn Professor Dr. A. Zulen in Brig.

2. A

Die Bauernzünfte

als

Dorfrecht

von Dr. J. Bielander

Si pietas et uictrix concordia regnat,
 Vallesios hostis uincere nemo potest.

Dry örden hatt Gott gerichtett an.
 priester, Regenten vnnnd vnderthan
 Die Priester söllendt bätten vnnnd Lheren
 Die Burger vnnnd puren ein ander helfen ernerren
 Wen sich nun recht halt ein yeder Standt,
 So stadt es woll vmb Lüttht vnnnd Landt.

Verlasz alles dz Dich verlatt,
 Behalt dz ewig dz nit zergadt.

(In der Einleitung zur Bauernzunft Ried-Brig).

Einleitung

Friedrich von Wyß schrieb 1852 in seiner Abhandlung: ‚Die schweiz. Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung‘ wegen des Wallis: »Die zahlreichen besonders auf die Allmenden bezüglichen Ortsstatuten (Bauernzünfte genannt) sind mit wenigen Ausnahmen noch nicht publiziert«. (p. 76).

Andreas Heusler stellte in der klassischen Einleitung zu seinen Rechtsquellen des Kantons Wallis 1890 fest: »Dieselben (Bauernzünfte) sind außerordentlich zahlreich und würden für eine Darstellung der alten und vielfach bis auf den heutigen Tag bewahrten genossenschaftlichen Verhältnisse und Rechte ein prächtiges Material bieten«.

Anno 1942 noch muß Dr. Werner Kämpfen in seiner Dissertation darauf hinweisen, daß »eine erschöpfende Betrachtung sämtlicher Bauernzünfte und Geteilschaften der Landschaft Wallis fehlt«, während Univ.-Professor Dr. P. Liver in seinem Vortrag an der Jahresversammlung des Geschichtsforschenden Vereins des Oberwallis 1943 (Ist Walserrecht Walliser Recht? Vergl. Bündner Monatsblatt 1944, Separatabzug, p. 97), ausführte, die mittelalterliche Rechtsgeschichte des Wallis sei noch wenig erforscht. Wenn das auch mehr auf die allgemeine Rechtsgeschichte bezogen wird, so ist doch darunter auch auf das Fehlen der Geschichte der Genossenschaften im allgemeinen und der Bauernzünfte im speziellen hingewiesen.

Wir befänden uns also vor einer betrüblichen Leere.

Wie steht es nun damit? Wenn man unter der Veröffentlichung der Bauernzünfte ihre gänzliche Sammlung und Herausgabe in geschlossener Form versteht, dann ist die Forschung noch sehr im argen. Das trifft auch zu, wenn ein das gesamte Genossenschaftswesen (Recht und Auswirkungen, Erscheinung im Alltag usw.) umfassendes systematisches Werk gewünscht wäre. Es fehlt tatsäch-

lich sowohl das eine, wie das andere, und um es vorwegzunehmen, auch dieser Aufsatz will dem nicht Abhilfe schaffen, und um noch das zu sagen, man braucht gar nicht so untröstlich zu sein, daß das große Sammelwerk noch nicht erschienen ist, trotzdem es von außerordentlichem Werte wäre.

Es scheint uns, daß die Bauernzünfte jene Erscheinungen des Lebens und des Rechtes sind, welche im höhern Interesse der Forschung, der wissenschaftlichen Erkenntnis und Vergleichung eine Sammlung und Systematisierung vertragen, dagegen ihr Blut verlören und zu reinen Gerippen würden, wenn sie losgelöst wären von der Umgebung, in welcher sie entstanden und groß geworden sind: wir meinen, sie sollten in ihrem Milieu bleiben, und das ist die Dorfgeschichte. Aus der Dorfgeschichte werden sie vielfach erst verständlich, der Dorfgeschichte aber geben sie einen Rückhalt, dessen diese sonst manchmal in einem bloßen Abzählen der äußeren Geschehnisse entbehren müßte.

Dr. Werner Kämpfen hatte in seiner Feststellung daß einige Monographien die Bauernzünfte anführen, auf Vorstehendes hingedeutet, aber auch mit seiner eigenen Arbeit am besten bewiesen, was wir behaupten wollen, daß nämlich die Statuten erst ihren Inhalt offenbaren, wenn sie ins Bild der Gemeindeentwicklung gestellt werden. Seine Dissertation ist eine glückliche Einführung ins Dorfrecht, das schließlich die Bauernzünfte weitgehend sind.

Man lese dazu etwa die »klassischen Denkwürdigkeiten von Ulrichen« (so genannt bei Dr. H. A. von Roten in Festschrift Mgr. Dr. Imesch, p. 470) von P. Am Herd, die zeigen, wie die Bauernzünfte das Rückenmark des Gemeinwesens waren; man vergleiche etwa auch die Geschichte von Naters von Mgr. Dr. Imesch (Beiträge zur Geschichte und Statistik der Pfarrgemeinde Naters, 1908), die Geschichte von Reckingen (HH Dekan Briw in

BLWG, Bd. VII, p. 35 ff.: Reckingen), und die leider noch unveröffentlichte Monographie über Gampel von Dr. Fidelis Schnyder, sowie etwa die Chronik Jollers über das Simplontal.

Erinnert sei auch an die verschiedenen Monographien des Hochw. Ehrendomherrn Tamini sel. und P. Crettaz, die uns einen Einblick in das Dorf des Mittel- und Unterwallis gewähren, namentlich auch an die ausführliche Arbeit von Dr. Erasme Zufferey: « Le Passé du Val d'Anni-viers », in welcher den Rechtsfragen weite Überlegungen gewidmet sind (p. 182 ff.). Zum Verständnis der Bräuche und Sitten, mit denen die Rechtsordnungen in engster Verbindung stehen, hat inzwischen auch die wissenschaftliche Volkskunde beigetragen.

Bei allem Vorbehalt, der Dr. Stebler gegenüber gemacht werden mag, ist doch zu sagen, daß er in wertvoller Weise das Gemeinschaftswesen im Wallis herangezogen hat, jedenfalls in den jeweiligen Zusammenhängen darauf hinwies.

An systematischen Werken sind auch beachtete Leistungen zu verzeichnen, dabei ist nur zu bedauern, daß manche Arbeiten, namentlich Dissertationen, Manuskript blieben.

Wegleitend für die Kenntnis des Wasserrechtes des alten Wallis bleibt die Doktorarbeit von Dr. Metry selig: »Das Bewässerungsrecht des Kantons Wallis«, wie anderseits Dr. Marcel Oriani dem Alpwesen nachgegangen ist in seiner These: »Die Alpkorporationen des Bezirkes Leuk«, dem die allgemeine Übersicht durch Dr. Bruttin in seiner Abhandlung « Essai sur le statut juridique des consortages d'alpages valaisans » geworden ist.

Unser Gemeinderecht wurde zusammengefaßt von Dr. Raimund Loretan in seinem Manuskript: »Das Gemeinderecht des Kt. Wallis« (Diss., Freiburg), und Dr. Paul de Courten in « La commune politique en Valais », während dem Ortsrecht als Stadtrecht Dr. Henri Evéquoz

in seinem Essay über die Entwicklung der Stadtgemeinde Sitten eine ausgezeichnete Einführung gegeben hat.

Das Landrecht des Wallis hat seine Bearbeitung gefunden durch Dr. Kaspar von Stockalper in der unveröffentlichten Dissertation: »Das Landrecht von 1571«, und das Strafrecht in der Gelehrtenarbeit von Dr. Jean Graven: «Essai sur l'évolution du Droit pénal valaisan jusqu'à l'invasion française de 1798», während dem öffentlichen Recht Univ.-Professor Dr. W. A. Liebeskind in seinen Publikationen über das Referendum und das Landrecht Bischof Walter Supersaxo's eine wertvolle Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Dem Zendenrecht hat Mgr. Dr. Imesch zwei Abhandlungen gewidmet (Brig und Visp).

Es steht wohl noch sehr viel aus, immerhin zeigt selbst diese lückenhafte Aufzählung von Arbeiten, denen als Ergänzungen beizuzählen sind die von Dr. Hoppeler und die Dissertation von Dr. Peter von Roten, daß doch viel gearbeitet wurde. Die Dr.-These von Dr. Hermann Seiler über den Landrat scheint leider verloren zu sein.

Damit hätten wir beide Teile gehört. Wenn ich vom Standpunkt des Wertes für unsere Heimat die Arbeiten vorziehe, welche alles in eine Lokalgeschichte hineinbringen, so fehlt mir doch nicht der wissenschaftliche Sinn, der eine Sammlung oder Systematisierung des Genossenschaftsrechtes im gesamten wünschte, auch schon darum, weil es offenbar zu lange dauern würde, bis jedes Dorf seine Lokalgeschichte besitzt — übrigens können sich mehrere zusammen eine solche leisten, wie es in andern Teilen der Schweiz auch der Fall ist —, sodann gehen immer mehr Urkunden verloren, was bereits Pfarrer Schmid bedauerte (Wandlungen einer BZ), was ich auch selber feststellen konnte, da lange nicht mehr alle BZ vorhanden sind, welche Heusler noch in seinen Rechtsquellen anführte.

Vergessen sei nicht, daß die Sammlung und Bearbeitung des Genossenschaftsrechtes des Wallis für einen Laien ein Lebenswerk darstellen müßte, auch einem Zünftigen recht viel zu knacken gäbe, da es ein eingehendes Mitbehandeln aller einschlägigen Quellen bedarf, die oft sehr zerstreut sind.

Für die nachstehenden Seiten gelte, was Gotthard End 1922 im Jahrbuch des SAC in seiner Arbeit über Biasca und Pontirone schrieb: »— ich bin zwar nicht berufen dazu, und ein zünftiger Historiker würde es besser machen, aber man wird möglicherweise noch ziemlich lange warten müssen, bis ein solcher kommt und uns über Biasca (hic: BZ) eine kurz zusammengefaßte geschichtliche Darstellung schenkt (LVII. Jahrgang, 1922, p. 59).

R. Hoppeler schrieb in seiner Schrift: »Berns Bündnis mit dem Bischof von Sitten vom 17. Juli 1252«: »Ursprünglich hegte ich die Absicht, in diesem Bande des ‚Jahrbuches‘ die Rechtsverhältnisse der Talschaft Goms im Mittelalter zu behandeln, mußte dann aber im Verlaufe der Arbeit angesichts des reichlich fließenden Quellenmaterials einer-, des beschränkten hier noch verfügbaren Raumes andererseits für einmal von diesem Vorhaben absehen.« Es war dann definitiv davon abgesehen worden, zum Leidwesen sehr vieler Geschichtsfreunde, und dem Fehler wollen wir für unser Thema entgehen.

Der folgend unterbreitete Aufsatz ist so entstanden, daß die Waffen, die der Kunst nicht günstig gesinnt sein sollen, einen gewissen Abtrag tun möchten. Wird dies sachlich nicht so auffallend zutreffen, so doch in der Ausarbeitung, die bei Muße anders ausgefallen wäre.

Schwerere Fehler werden später in einem Corrigenda-Verzeichnis berichtet, kleinere mag der Leser selber richtig stellen.

Verschiedene Werke sind im ersten Teil bereits im Text angegeben; es genügt daher, ein ganz allgemeines Verzeichnis der verwendeten Literatur zu geben, wobei es hauptsächlich um Werke geht, die sonst wenig oder nicht angeführt sind, hier aber berücksichtigt werden müssen. Für die Kenntnis der

allgemeinen Walliser Geschichte verweise ich auf das geschätzte Buch von Domherrn Eggs sel., J. Eggs: Die Geschichte des Wallis im Mittelalter, und die darin zitierte Literatur, für das hier behandelte Thema auf Dr. W. Kämpfen und die bei ihm angeführten Werke.

Immerhin scheint es mir, daß eine kurze Übersicht über einige rechtsgeschichtliche Arbeiten notwendig sei und führe sie kurz an, dazu Werke über Dorf- und Wirtschaftsgeschichte.

* * *

Crettaz Sulpice OMC: La contrée d'Ayent; zit. Crettaz, Ayent;

Donnet André: Notes pour servir d'introduction à la Pré-histoire du Valais à l'âge de la Pierre p. 189 ff der Echos de St-Maurice 1937, juillet-août.

Ebener Wilhelm: Der Werdegang des Rechts im Wallis. Walliser Jahrbuch 1937 p. 39 ff., zit. Ebener W. J. B.

Gasser Adolf: Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweiz. Eidgenossenschaft. Aarau und Leipzig 1930; zit. Gasser, Landeshoheit.

Heusler Andreas: Institutionen des Deutschen Privatrechtes. Leipzig 1885 p. 262 ff; zit. Heusler, Institutionen.

Rechtsquellen des Cantons Wallis, Basel 1890; zit. Heusler, Rechtsquellen. R. Q.

Schweiz. Verfassungsgeschichte, Basel 1920; zit. Heusler, Verfassungsgeschichte.

Huber Eugen: System und Geschichte des Schweiz. Privatrechtes, Basel 1893, Bd. IV; zit. Huber.

Jacky Ed.: L'élevage des espèces bovine, chevaline et mulassière en Valais. Stations cant. agricoles de Chateau-neuf-Sion; zit. Jacky.

Jahrbuch der Gesellschaft für Urgeschichte; so zit.

Imesch Dionys: Der Zenden Brig BLWG VII; zit. Imesch, Brig; Der Zenden Visp. Manuskript; zit. Imesch, Visp; Die Walliser Landratsabscheide seit 1500; zit. Imesch, Landratsabsch.

und Dr. Walter Perrig: Zur Geschichte von Ganter, Visp, 1943; zit. Ganter.

Kämpfen Werner: Ein Bürgerrechtsstreit im Wallis, rechtlich und geschichtlich betrachtet. Zürich 1942; zit. Kämpfen.

Liebeskind W. A. Das Referendum der Landschaft Wallis, 1928, Verlag Theodor Weicher, Leipzig; zit. Liebeskind, Referendum.

- Bischof Walters II. Auf der Flüe Landrecht der Landschaft Wallis und Gerichtsordnung; zit. Liebeskind, Landrecht.
- Liver Peter: Rechtsgeschichte der Talschaft Rheinwald, Chur, 1936;
- Die Walser in Graubünden, Bern, 1942;
- Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden, Zürich, 1943;
- Ist Walserrecht Walliser Recht? Sep. Bündner Monatsblatt, Februar 1944.
- Naturkunde und Landwirtschaftslehre, 1936. Verlag Kant. Schulbücherniederlage, Sitten, spez. p. 599 ff, Alpwirtschaft.
- Maurici, de, Giovanni: Buttogno in Valle Vigezzo, Milano, 1931. Cap. III.
- Mangisch, M. De la situation et de l'organisation du Notariat en Valais sous le régime épiscopal 999-1798. Dazu
- Meyer Leo: Die Tätigkeit der Walliser Notare im Mittelalter, BLWG, 1933.
- Metry Rudolf: Rechtsgeschichtliche Entwicklung der Gemeinde Albinen bis zum Erlaß der Bauernstatuten vom Jahre 1552; zit. Metry, Albinen.
- Rennefahrt Hermann: Die Kerze im Recht. Zeitschr. für Schweiz. Gesch. 1944, 1, p. 93 ff.
- Roten v., Peter: Untersuchungen über die Verteilung und die rechtl. Verhältnisse des Grundbesitzes in den Vispertälern im 13. und 14. Jahrh.; zit. v. Roten P. (Manuskript).
- Seiler Hermann: Die Entwicklung des Landrates bis zum Ausgang des Mittelalters. (zit. bei Dr. K. v. Stockalper, Landrecht).
- Siegen J.: Lötschental spez. p. 63 ff. franz. Ausgabe 1943.
- Strüby & Clausen: Die Alpwirtschaft im Oberwallis, 1900;
- Strüby und Otto de Chastonay: L'Economie alpestre du Bas-Valais, 1902.
- Tamini J. E.: Essai de Monographie de Sierre, 1930;
- Essai d'histoire de la Vallée d'Illiez, 1924 ;
- Essai d'histoire de la Vallée d'Hérens, 1935.
- Essai d'histoire du district de Conthey ;
- Essai d'histoire de Massongex ;
- Chatellenie de Granges, Lens, Grône, St. Léonard avec Chalais et Chippis.
- zit.: Tamini, mit jeweiligem Ortsnamen.
- Walserfrage. Der heutige Stand der Walserforschung v. Elisabeth Meyer-Marthaler. Z. f. Schw. Gesch., 1944, p. 1 ff.
- Wipf, Dr. Elise: Die Mundart von Visperterminen im Wallis, 1913.

Verwiesen sei fürs Welschwallis auf die Periodica der Soc. d'Histoire du Valais romand. Eine Fundgrube bildet das Verzeichnis der Vorträge des geschichtsforschenden Vereins des Oberwallis von 1888-1938. Es sei auch hingewiesen auf die verschiedenen Publikationen von Hochw. Herrn Lauber, spez. über das Meierium Goms.

Ein Verzeichnis der Urkunden, namentlich der Bauernzünfte, anzufertigen, scheint mir nicht notwendig zu sein, die Angaben erfolgen am jeweilig als erfordert angesehenen Ort.

Danken möchte ich allen, die mir zu dieser Arbeit ihre Mithilfe geleistet, spez. Hochw. Herrn alt Pfarrer Josef Lauber, der mir zeitweilig sein reiches Aktenmaterial überließ; Dank auch allen, die die Dorfladen bereitwillig öffneten, oder die durch Überlassung von Urkunden den Gang zum Archiv ersparten.

Bald wäre eine Unterlassungssünde schlimmer Art unterlaufen: es ist so selbstverständlich, wie HH. Dr. Meyer sel. beratend mithalf und Mgr. Dr. Imesch Mentor ist, daß der Dank an den einen und das Gedenken an den andern beinahe ausgeblieben wären! Hiemit sei es nachgeholt und ausgesprochen.

Vorgeschichte.

Am 12. Mai 1304 befanden die Schiedsrichter in einem Streit über Alprechte, daß, wenn die Gemeinde Termennon (Visperterminen) zur Vermeidung von künftigen Streitigkeiten »statuta«, genannt »geburzünfte«, aufstellen, oder »custodes«, genannt »Phandera«, über die Alpen und »Uswalda« setzen wolle, dies in der Kirche von Termennon ausgekündet und der Tag öffentlich bekannt gegeben und festgesetzt werde in ebendieser Kirche (Archiv Valeria, Minuten V, p. 105, Nr. 1, Kopie von Mgr. Dr. Imesch).

Hier treffen wir erstmals den später im Wallis und nur hier gebräuchlichen Ausdruck »Geburzünfte«, Bauernzunft. So wie davon geredet wird, war die Bauernzunft offenbar schon bekannt, sicher ist, daß Statuten bereits früher in Anwendung standen¹⁾.

1. Abschnitt.

Zu den ältesten erhaltenen Satzungen zählen die von 1240 über die Alp Egina, Ulrichen. (Am Herd: Denkwürdigkeiten von Ulrichen, p. 88; Gr. V. Bd. Nr. 2170; Heusler. Rechtsquellen des Wallis: p. 122, Nr. 459).

In dieser Zeit taucht eine Benennung, die wir vorher im Wallis selten antreffen, auf: *communitas* (z. B. 1228 in Orsières), und überall stößt man auf Gebilde, die bis jetzt fehlten, wenn der Mangel an Urkunden auch eine Reserve in der Behauptung auferlegt. (*Comparticipes, consortes*; Geteilen und Geteilschaft ist die Walliserbezeichnung für Genossenschafter bzw. Genossenschaft).

Wir befinden uns im Ausgang einer Entwicklung, stehen am Anfang einer neuen Zeit: die Feudalherrschaft ist in ihrem Kern getroffen und gibt Wesentliches an die Landleute ab, die Landleute aber werden sich ihrer Stellung bewußt und festigen sich ein Recht nach dem andern,

zu welchem Behufe die geschlossene Gemeinschaft und die Statuten das beste Mittel und die kräftigste Gewähr bieten, wie es in den Einleitungen mancher Rechtssatzungen ausdrücklich heißt.

I. Folgen wir dem Werdegang etwas, so stehen wir vor diesem Vorgeschehen:

1. Gemeinhin hält man dafür, daß die vorrömischen Bewohner des Wallis Ligurer und Kelten waren; sicher war das Land Wallis zum größten Teile bewohnt, wie Gräberfunde und andere Zeugen vergangener Zeiten dartun (vergl. etwa Reckingen, Binn, Ernen, Glis, Raron, und Saas; Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Urgeschichte 1939, p. 118). Die Rechtslage ist, das Nachstehende vorbehalten, uns nicht bekannt, abgesehen von der Einteilung der Stämme, auf die hingewiesen sei, weil sie auch später bei den Chronisten (Stumpf, Münster, Simler, Perrig Chronik usw.) als irgendwie noch nachwirkend angeführt wird.

Sprach- und Volkskunde haben den Versuch unternommen, gewisse Wort- und Sachüberbleibsel und Bräuche des heutigen Wallis auf die vorrömische Zeit zurückzuführen; damit wäre eine rechtliche Bedeutung von selbst verbunden (vergl. die Publikationen der Gesellschaft für Urgeschichte; dazu L. Rüttimeyer: Über einige archaische Gerätschaften und Gebräuche im Kanton Wallis, 1916, Basel Schw. Ges. für Volkskunde; derselbe: Ur-Ethnographie der Schweiz., Basel, 1924; Pauser, p. 169 ff.

Dr. Max Gmür: Schweiz. Bauernmarken und Holzrunden, 1917, Stämpfli u. Cie.; Ewald Eichenberger: Beitrag zur Terminologie der Walliser »bisses«, 1940, H. R. Sauerländer u. Co., Aarau) ²⁾ ³⁾.

Rechtsgeschichtlich bedeutsam ist, daß man den Zusammenhang zwischen dieser Urzeit und den spätern Epochen in einem Gebiet herzustellen unternommen hat, im Versuch, den Spuren des ligurischen Erbrechtes im Walliser Recht nachzugehen. (E. M. Meijers: Le droit ligur-

gien de succession en Europe occidentale, Tome I. Les Pays alpins. Le Valais, p. 27 ff; Prof. Dr. His in: Schweizer Juristen der letzten 100 Jahre Lief, 1, 1944 Einleitung.)

Gräbt die eingehende Detailforschung anderen Gebieten nach, so werden sich im spätern Walliser Recht wohl weitere Spuren aus vorrömischer Zeit aufnehmen lassen. Dies bedeutet, daß gewisse sonst nicht erklärlche Institutionen eben aus einer Zeit stammen können, die uns noch unbekannt ist. Immerhin muß man sich von der Ableitung alles Unklaren aus dem Ligurischen oder Keltischen hüten, denn es kommt einem schon fast vor, es gelte hier, anders auf anderes gemodelt, ein bekannter lat. Merkvers: »Was man nicht definieren kann, sieht man als ein Liguricum (Celticum) an«.

2. Wieweit der römische Einfluß ins **Oberwallis** reichte, wird nicht leicht festzustellen sein, wenn schon Dinge, Bezeichnungen und Regelungen auf römischen Ursprung hinweisen; es ist hier immer noch zu prüfen, ob es sich um römische Residuen handelt oder um später Eingebtrachtes (vergl. Luchsinger in Schweiz. Archiv für Volkskunde XIX, Heft 2, 1915: Bei den welschen Sennen; Dr. Metry: Dissertation § 1 — 3 — 37 ff.; E. M. Meijers, p. 32).

Eigentliche Nachweise eines spez. die Organisation des Oberwallis beeinflussenden Nachwirkens der römischen Epoche fehlt bzw. ist nicht herausgearbeitet worden (vergl. Eggs, p. 7 ff.

Fritz Stähelin: »Die Schweiz in römischer Zeit«, Basel 1931, Benno Schwabe u. Co.; Dr. W. A. Liebeskind: »Die polit. Verhältnisse im Wallis zur Römerzeit«, Zeitschrift für Schweiz. Geschichte 1930, 145 ff.).

Es blieben im Wallis Städte aus der römischen Zeit (Sitten, Octodurus, Agaunum), die im ganzen Mittelalter hindurch eine in ihrer Gegend führende Rolle beibehielten, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein wird, daß sie trotz wandlungsunterworfenem Schicksal ein festes

örtliches Gepräge aus der Römerzeit gerettet hatten, sodaß sie zu den ersten Orten im Wallis gehören, die eine Communitätenbewegung erleben. (Vergl. Hektor Ammann: »Zur Geschichte der Westschweiz in savoy. Zeit«, in Zeitschrift für Schweiz. Geschichte 1941, p. 1 ff.; Tamini in den oben genannten Werken; Colart Paul, in Zeitschrift für Schweiz. Archeologie und Kunstgeschichte, 1941, Heft 1 und 2: «Inscriptions latines de St-Maurice et du Bas-Valais»; Henri Evéquoz: «Essai sur l'histoire de l'organisation communale et des franchises de la ville de Sion», Diss. Bern 1924). Die spätere Sprache behielt die Ausdrücke vicus, villa, castrum, urbs usw. bei, vielleicht ein Zeichen, daß es sich um röm. Siedelungen handelt, da die spätern mit curtis, castellum, burgum, usw. beschriftet werden.

Ob römische Villae im Oberwallis auch bestanden, ob es sich dabei um Verwaltungsstätten bei Kolonen, Vortriebspunkte zur Kolonisation oder Zollstätten (Brig!) gehandelt hätte, steht aus. Größte Bedeutung besaßen zur Römerzeit die Pässe, die das Wallis mit den Überlandstraßen an die große Welt anschlossen (vergl. Donnet André: «St-Bernard et les origines de l'hospice du Mont Joux», 1942: Collart l. c.; vergl. F. von Duhn: »Die Benutzung der Alpenpässe im Altertum« allgemein und p. 72 ff. Gonzague de Reynold: «La Suisse chrétienne» im Courrier de Genève vom 26. 4, 42), die die Anlage von Ortschaften annehmen lassen. Im Welschwallis ist der Ausdruck Villa geblieben, indem der Kirchort manchmal mit ville bezeichnet wird, ohne daß es sich um eine Stadt handelte (vergl. Tamini in seinen Einleitungen; P. Sulpice, «La contrée d'Ayent», p. 20, Anm.).

3. Über die Einwanderung von **Germanen** ins Wallis sind die verschiedensten Theorien aufgetischt worden und lösen sich immer noch ab. Nach den Forschern, denen man sich am besten anschließen kann, sind deutsche Einwanderer über die Grimsel ins Goms gelangt, und haben

das Oberwallis besiedelt (vergl. Iso Müller: »Disentiser Klostersgeschichte« 1942, p. 121 ff.; Heusler R. Q., p. 27; Meijers, p. 32) ⁴⁾.

4. Siedelungsmäßig stehen wir jedenfalls vor der Tatsache, daß die Talsohle sicher vor der germanischen Epoche bewohnt war, wie die Orts- und Flur- und Gerätenamen begründet annehmen lassen, während die Bergdörfer auffallenderweise meistens deutsche Namen tragen, ohne daß es aber in beiden Fälle nur Regeln und keine Ausnahmen gäbe.

Da nach den neuesten Ergebnissen der Forschung aus dem Walserrecht nur vorsichtig und nicht immer ins Wesentliche gehende Rückschlüsse auf das Walliser Recht erlaubt erscheinen, möge dieser bis jetzt hierin interessante Fragenkomplex erwähnt, aber sonst übergangen sein (vergl. Iso Müller 1. c. und die bei ihm zitierte Literatur, p. 156 ff. ⁵⁾).

5. Wie die germanische Einwanderung auch erfolgt sein mag, sicher ist die Tatsache, daß im 13. Jahrhundert das Oberwallis bis gegen Leuk deutschsprachig war, womit über die wirkliche Ausdehnung auf die einzelnen Gegenden und die Dichte nichts ausgesagt wird. Sicher ist auch, daß im Wallis das mittelalterliche Recht germanisches Recht war mit den Anpassungen und Ausnahmen, wie sie die Rechtsgeschichte feststellt (vergl. Heusler, R. Q.; Meijers; v. Stockalper; Graven) ⁶⁾.

6. Die für uns relevante Frage der Besiedlung erfährt als Antwort, daß bis ins späte Mittelalter und bis in die Neuzeit, ja bis heute die Siedelungsweise vielfach so war, daß im Tale oder an einem Zentralpunkt ein Kern-Dorf war, im Welschwallis mit ville bezeichnet (vergl. auch die Dorfbildung bei Tamini: Conthey und Sidiers; Dr. Imesch und Dr. Perrig: »Zur Geschichte von Ganter«, p. 17 und p. 3 ff.)⁷⁾, während am Berg oder an den Hängen verstreut Einzelhäuser und Weiler sich befanden (vergl. Visperterminen, Bellwald, Mörjerberge, Schattenberge, Tör-

bel u. a. m.), die mit der Zeit sich zu größern Ortschaften entwickelten (etwa Blitzingen, bei welchem die andern, ursprünglich bedeutendern Weiler außer Bodmen alle fast ganz eingingen, das Dorf an der Straße sich zum heutigen Orte ausbaute), oder dann Nomadenhaltepunkte darstellen⁸⁾).

Im Verlaufe der Jahrhunderte wurden die Dörfer größer, meistens auf einen Punkt konzentriert, wohl hauptsächlich die Kirchdörfer, aber auch andere; sicher ist, daß die Siedlungen früher in der Großzahl weilerweise oder in Gehöften höher lagen als heute, wobei unter Gehöft nicht arrondierter Hof zu verstehen ist, kannten ja die alten Urkunden Parzellierungen in Menge (*peciam terrae, partem*, usw.).

Den Beweis für die Höherlage finden wir in genügend Urkunden, die von besiedelten Ortschaften reden, welche heute nur mehr Maisässe, wenn nicht gar vollständig veralpt sind (vergl. Geren, Eggen/Ernen, Finnen, Eggen/Simpeln, Alpen, Rischinen, Ganter u. a. m.).

7. Das Haus **Savoyen**, das einen guten Teil Walliser Geschichte zu schreiben Anlaß gegeben, ist auch rechts-historisch nicht außeracht zu lassen, da es durch seine Gesetzgebung und Justizpflege, besonders aber in der Verwaltung auch für das bischöfliche Wallis Vorbild und Anregung wurde⁹⁾).

¹⁾ In den Synodalstatuten von 1347 heißt es: «...parochi aut sacerdotes quam cicius poterint, in suis ecclesiis nuncient, legant distincte et publicent populo dictas nostras constitutiones diebus illis quibus tenentur **alia statuta vetera populo pertinentia diuulgare.**» Vergl. Gr. 1482, p. 434/435.

²⁾ Reber B.: *Excursions archéologiques dans le Valais*. Archäolog. Exkursionskarte der Schweiz, Basel, 1940, p. 11 ff. Pauser Franz: *Völker und Staaten um den Montblanc*. Volk und Reich. Verlag Berlin, 1939, zit. Pauser.

³⁾ Gutzwiller K.: *Hirtentum, Alpwirtschaft und Handelsverkehr über die Alpen in der Pfahlbauzeit*. Waldshut 1936.

4) Burckhardt J. Rud.: Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirges, insbesondere der schweiz. Urkantone, des Berner Oberlandes und des Oberwallis, 1846. Akert Ernst: Die Walser. Aare-Verlag, Bern; Dr. F. Semadeni, Arosa: Wallisertage. Beiträge zur Walserforschung, spez. das Friesenproblem; Bazzetta Nino: Storia della Città di Domodossola e dell'Ossola Superiore dai primi tempi all'apertura del traforo del Sempione, p. 60 ff. zit. Bazzetta.

5) Vergl. hierzu die Diss. von Dr. E. Branger über Davos: Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz, 1905, neuestens aber die oben angeführten Werke von Prof. Dr. P. Liver, spez. Mittelalterliches Kolonistenrecht und Freie Walser in Graubünden; Ist Walserrecht Walliser Recht?

6) Über die Anpassungsfähigkeit der Walser schreibt Ing. W. Derichsweiler in SAC Jahrbuch 1919, LIV. Jahrg., p. 81 ff. (105): »... da es nachweisbar vorkam, daß vereinzelt Walser auf ihre Walserfreiheit verzichten und sich, um Schutz zu erhalten, in die Leibeigenschaft begeben« (Das Safiental).

Über die verschiedenen Besiedelungsvölker und ihre Einwirkungen im Wallis: Les Burgondes jusqu'en 443 v. Hugo de Claparède, Genf, 1909; Kämpfen p. 18 ff.; Dr. Metry Diss. § 7; Dr. Leo Meyer: Les premiers habitants historiques du Val d'Anniviers; Pauser, p. 187 ff.; Dr. Metry, Albinen II. Über die Diskussion bzgl. der fränkischen Centenae vergl. Eggs p. 14; Dr. Imesch, Zenden Brig, p. 115; Heusler, Verfassungsgeschichte 157; vergl. hierzu die Werke über Rechtsgeschichte: Deutsche Rechtsgeschichte von Dr. R. Schröder; Deutsche Rechtsgeschichte von Dr. Hans Fehr, Berlin und Leipzig, 1925; Grundriß der Schweiz. Rechtsgeschichte von H. Legras, Zürich, 1935; über die sprachlichen Forschungen vergl. die Schriften von Zimmermann, Bohnenberger und Henzen (spez. Bohnenberger: Die Mundart der deutschen Walliser im Heimattal und in den Außenorten, Frauenfeld, 1913).

7) Vergl. dazu die verschiedenen Publikationen von Dr. G. Stebler: Ob den Heidenreben, 1901; Das Goms und die Gomser, 1903; Am Lötschberg, 1907; Sonnige Halden am Lötschberg; Die Vispertaler Sonnenberge, Jahrbuch des SAC, Jahrgang LVI.

8) Dr. D. Imesch: Blitzingen. Der Brand und die Wiederaufrichtung des Dorfes, 1937. La vie nomade de certaines populations du Valais et ses répercussions sur le service postal. Par Charles Nußbaum, Directeur des postes du II^e arr., Lausanne, 1942. Für die Höherlage: Moritz Michel-Chronik, Er-

nen; vergl. auch A. Waldmeier-Brockmann, *Sammelwirtschaft in den Schweizer Alpen*, Archiv für Schweiz. Volkskunde, 1941, 227 ff.; Monographie über Ernen von HH. Pfarrer A. Biderbost, 1907 u. a.

⁹⁾ Vergl. die verschiedenen Monographien über Welschwalliser Dörfer, wie oben angegeben; dazu etwa auch: *Recherches sur l'histoire et sur l'ancienne constitution de la Monarchie de Savoye* de M. Ls. Cibrario, par M. A. Boullée, Paris 1833; Mario Chiaudano; *La Finanza Sabauda nel sec. XIII*. Bd. 1 & 3.

II. Als Schlußergebnis der vorstehenden Ausführungen und Ausgangspunkt für das Auftreten der Bauernzünfte halten wir fest:

Das Wallis steht scheinbar nicht so geschlossen einheitlich in seinen Bewohnern da; die Völker haben nicht nur blutmäßig zu einer Mischung beigetragen, sondern, wie vorstehend angedeutet werden konnte, auch in Sitte, Brauchtum und Recht mitgewirkt zu jenem Ganzen, das uns nun entgegentritt. Das soziale Leben, die politischen Verhältnisse und die Rechtsinstitutionen sind zu einem Compositum eigener Prägung geworden, ständig sich entwickelnd und sich anpassend an die Gegebenheiten des neuen Tages, zu denen übrigens auch die geographischen und topographischen Änderungen gehören, die, nicht wesentlich die äußere Struktur verändernd, doch in der Verlegung der Flußläufe (vergl. etwa Gradetsch, Tamini, p. 74) in den Gletschervor- und -rückgängen, Bergstürzen usw. die Ansicht vom Boden, der angeblich nicht weicht und nicht wankt, etwas erschüttern. (Furrer II., Weilenmann Uri, p. 7 f.)

Konkreter haben wir nun im eingangs angezogenen Zeitpunkt zu beachten (13.—14. Jahrh.):

1. Landesherr ist der Bischof. In vielen Orten des Wallis hat das Haus Savoyen Grund- und Hoheitsrechte, daneben stehen andere Allodialherren oder Feudalgeschlechter, die in Grundbesitz und Ämtern sich teilen. Unter ihnen stehen die Hörigen, Unfreien, Talberigen, in

einem eigenen Verhältnis die Freien (Dr. Hoppeler; Dr. v. Roten; Prof. Liver ¹). Es gibt bereits wirtschaftliche und dörfliche Organisationen, wieweit unter Botmäßigkeit, wird jeweils abzuklären sein. In den Ortschaften mögen sich die Rechte der verschiedenen Herren überschneiden, aber es mußte doch eine Ordnung vorliegen, die eine vernünftige Nutzung und ein geregeltes Zusammenleben ermöglichte, wie es übrigens das Recht der Tinge dartut (v. Wyß 49 ff.).

2. War Einigungspunkt einzelner Gebiete die gemeinsame Herrschaft, so war es nicht weniger die Zugehörigkeit zu einer **Pfarrei**, die uns im 2. Jahrtausend immer mehr auch im Oberwallis entgegentritt.

Die alte Siedlungs- und Ortsbezeichnung für Sitten hatte seit der Römerzeit *civitas* und sogar *urbs* geheißen, für andere Orte *villa*, *villula*, oder *vicus*, *locus*, dann und wann etwa *curtis*, *castrum*, *castellum*, in spätern Jahrhunderten *burgum* (*burgum* vergl. Claparède : Les Burgonds, p. 7 ff), womit jeweils eine mehr oder minder bestimmte Entstehungsart und Organisation eines Ortes lesbar ist; nun sticht immer mehr der Ausdruck *parochia* hervor, worin ein rechtlich bezeichnetes organisiertes Gemeinsames, ein Ganzes angegeben wird. So sicher es ist, wie bereits angetönt, daß die *villae*, *vici*, *castra*, *castella*, *burga* etc. nicht ohne Recht waren und irgendwie durch Regelung von oben ein geordnetes Leben führten, so ist doch die Parochie das best nachweisbare Rechtsgebilde, das außerhalb des Feudalismus sich zeigt und auch im zivilen Leben immer mehr Bedeutung erreicht ²).

In diese Zeit (12.—14. Jahrhundert) fällt nun auch etwas, was ganz Europa in Bewegung gebracht hat, allerdings nicht überall den gleichen Erfolg zeitigte:

3. **Das Erwachen des Bürgertums**, das Auftreten der Bürger, die im Verlaufe weniger Jahrhunderte den Adel in seiner Bedeutung arg beschränkten, teilorts überhaupt ausschalteten.

Man hat dafür vielfach die neuen Städtegründungen und das Aufkommen der Zünfte als ursächlich angesehen. Der Geist dieser neuen Bewegung beginnt wohl vor allem in den Städten sich auszuwirken, aber die ausorganisierten Zünfte treten erst später auf, zu einer Zeit, als der bürgerliche Stand bereits soweit gediehen war, daß die Zünfte erstehen und sich ausbreiten konnten³⁾.

4. Das Wallis war keineswegs so abgeschlossen, daß es nicht doch auch den geistigen Strömungen ausgesetzt gewesen wäre. Einmal war es als Paßland den großen Zügen offen, dann war ein großer Teil seines Adels italienischer Herkunft oder kam doch von auswärts (vergl. in Gradetsch, Naters, Goms usw.)⁴⁾, hatte jedenfalls verwandtschaftliche und geistige Beziehungen mit den Adelshäusern Italiens und der Schweiz, so daß leicht frisch auftretende Ideen hereingetragen werden konnten, wozu sich auch für die Landleute die Tatsache erwähnen läßt, daß sie mit den Leuten aus den Waldstätten, spez. mit Uri, in engsten Beziehungen standen⁵⁾.

5. Diese Ideen wurden nun im Wallis in ungleicher Weise verwirklicht: im savoyischen Wallis entledigten sich die Landleute allmählich der verschiedenen Adelsfamilien, um dafür um so mehr dem zentralistischen System des Hauses Savoyen zu verfallen, so daß der Freiheitszug, der auch hier einsetzte, nicht in die Freiheit ausmünden konnte, sondern nur über den Weg der Freiheiten (Franchises, Franchisae) unten einige Selbständigkeit ließ, während die eigentliche höhere Verwaltung und die Justiz und Gesetzgebung bei den Savoyern und ihren Kastlänen blieb⁶⁾.

6. Auf dieser Ebene liegt auffallender Weise noch die erste Freiheitsbewegung der Stadt Sitten (Évéquois)⁷⁾, viel später noch die von Leuk, während im Goms bereits Loslösungen beginnen, die dann zur vollständigen Freiheit führen, unter Anerkennung einer Oberhoheit des Bischofs, bis auch diese im Verlaufe der Jahrhunderte fällt⁸⁾.

7. Geht der Weg im Berner Oberland ähnlich (Rennfahrt), indem die Leute wohl von ihren eingesessenen Herren frei werden, um dann in die Botmäßigkeit Berns zu geraten, verläuft im Oberwallis der Gang direkt in die Freiheit, wenn auch nicht so rapid, wie es öfters geglaubt wird ^o).

Als Endergebnis steht fest, daß sicher mannigfaches in der Entwicklung bis zu diesem Punkte mitgewirkt hat. Ob nun die äußern Einflüsse mehr bestimmten, oder die in dieser Zeit als einheitliches Volk dastehenden Landleute selber leitend ans Ziel gelangten: die Oberwalliser erkämpften sich das, was manch andern versagt blieb und wurden so Rechts- und Staatsschöpfer. Ihre Freiheit brachten sie auch in den Dorfschaften zum Ausdruck durch Bestimmung der Verwaltung, sodaß eine organisierte Gemeinschaft da war, bewußt, daß der Preis nicht umsonst in den Schoß gefallen war.

II. Weilenmann Hermann: Uri, Land, Volk, Staat, Wirtschaft und Kultur, p. 7. Furrer: P. Sigismund Furrer: Statistik von Wallis, bei den verschiedenen von ihm angeführten Ortschaften, besonders den verschwundenen im Goms, Naterserberg etc.

¹) Hoppeler in seinen verschiedenen Aufsätzen über diese Fragen vor allem aber in: Hoppeler Robert: Beiträge zur Geschichte des Wallis im Mittelalter.

²) Über die Bedeutung der Kirche für die Bildung von Zünften und Communen und andern Sozialgebilden: F.-D. Joret, O. P., Notre vie dominicaine. Les Editions du Cerf, p. 77: Parce que le moyen âge était vraiment chrétien en même temps que profondément humain, il cultiva partout cet esprit d'association. Il le cultiva au point de vue civil, et l'on sait comment les corporations furent alors florissantes». Friedrich v. Wyß in Schweiz. Landgemeinden (vergl. oben), p. 43: Kirchverband; Kirche im Zunftwesen, vide: Das st. gallische Zunftwesen, v. Otto Scheitlin, St. Gallen, 1937, p. 13 ff.; vergl. auch bezüglich Bruderschaften und deren Einfluß: Imesch, Naters, p. 54; Dr. Metry, Albinen, in fine; Zufferey, Anniviers, p. 95 ff.; 211 ff.; 275 ff.; Tamini in seinen Monographien; Crettaz, Ayent, p. 121 ff.; Dr. M. Oriani, Leukeralpen, p. 53; Zesiger A., Bernisches Zunftwesen, Bern, 1912, p. 5 ff.; daß die Kleriker

mitbestimmend wirkten durch ihr Wissen und die im Auslande gemachten Beobachtungen, sei nur angetönt.

3) Pierre Mandonnet, O. P. Saint Dominique. Desclée de Brouwer et Cie. Paris, 1938. I., p. 25 ff., p. 28: « La fin du XII^me siècle et le commencement du XIII^me nous placent, en effet, en présence d'un nouvel ordre de choses dans la vie de l'Europe et de l'Eglise. » — Ernst Gagliardi, Geschichte der Schweiz. I. Bd. Orell Füßli-Verlag, Zürich-Leipzig, 1938, p. 158 ff.

4) Vergl. Peter v. Roten, Diss.; Mgr. Imesch, Naters 14 ff.; Kan. Tamini, Gradetsch 12 ff., 45 ff. u. a. m., so noch Fr. Gingsings-La-Sarraz in: Documents pour servir à l'histoire des Biandradi. Ebenso Bazzetta, Domodossola.

5) Vergl. Gagliardi, I. c.; Verbindung mit Uri: Weilenmann, Uri, p. 13 ff.; Max Oechslin: Die Markgenossenschaften der Urschweiz, 1941, p. 89: »Schon 549 wird Realp als eine Kolonie von St. Maurice im Wallis erwähnt, dem auch das Oberwallis zugehörig war.« Die Beziehungen zu den italienischen Nachbargenossenschaften dürfte nicht ohne Einfluß gewesen sein, wie A. Andrey in seinem Buche, Der Heilige unter uns, Rex-Verlag, 1942, p. 26, für Obwalden annimmt: »Seine beständigen Beziehungen zu den Märkten der lombardischen Städte hatten es mit den politischen und religiösen Bewegungen des Italien des 12., 13. und 14. Jahrhunderts in Kontakt gebracht. Was dort gärte und sich entwickelte, das brachten die Obwaldnerhändler bewußt oder unbewußt wie Saatgut in ihre Heimat zurück. — Man denkt heute viel zu wenig mehr daran, daß damals die großen Märkte nicht nur Handels-, sondern auch Kurlturzentren waren. Da konnte man hören, was in Kirche, Staat und Welt geschah, da konnte man Neuigkeiten erfahren und Gedanken austauschen, um sich nachher eine eigene Meinung zu machen.« Vergl. auch die Ansicht von Prof. Dr. Hans Fehr in: »Die Entstehung der Eidgenossenschaft«, Verlag Paul Haupt, 1929, p. 21 ff. Über den Verkehr der Walliser mit dem Berner Oberland, spez. über die Grimsel und damit zu den übrigen Marktorten der Schweiz bestehen genug Hinweise. Auf den gemeinsamen Freiheitsdrang weist spez. hin: Weilenmann Hermann: Die Gemeinde als Staat und Vaterland, p. 305 f.; die Walsenwanderungen zeigen des weitern, daß Verbindungen nach weithin bestanden.

6) Vergl. Hoppeler I. c.; vide Tamini in seinen verschiedenen Monographien; ebenso Alpinus in seinen Publikationen in der Presse (Philipp Farquet); man konnte sagen: Oben Graf und seine Organe, unten die Gemeinde und ihre Organe.

7) a. a. O.

8) Die Oberhoheit fällt nicht ganz, obwohl es schwer hält, genau zu eruieren, was dem Bischof eigentlich noch geblieben war. Meistens hing es von seiner Person selber ab, tatsächlich das zu besitzen, was ihm vielleicht rechtlich nicht mehr zustehen mochte. (Lies hierüber spez. Dr. L. Mengis, Diss. über die Rechtsstellung des Bischofs von Sitten; dazu Grenat, *Histoire moderne du Valais*.)

9) Rennefahrt Hermann, *Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland*; Paul Haupt, Bern, 1939.

Der Gang in die Freiheit wurde immer wieder gehemmt und zwar zuletzt nicht am wenigsten durch die Gnädigen Herren aus dem Wallis selber, die aus Dorfmagnaten zu Bezirks- und Landesherren wurden. Die Walliser Geschichte ist nicht frei von solchen Episoden, in welchen der »Gemeine Mann« von den »Großhansen« bedrückt wurde. Es ist auch nicht so, daß die Freiheit, wie sie hier angetönt wird, unbedingt die persönliche Freiheit bedeutete, noch weniger die, nicht Zehnten und persönliche Abgaben an eine Kirche, Familie etc. bezahlen zu müssen. Eine gänzliche Ablösung erfolgte erst nach der franz. Invasion, endgültig im verl. Jahrhundert. Was wir hier vor allem unter Freiheit verstehen, ist die Selbstverwaltung, die eigene Setzung von Richtern und Beamten, grundsätzlicher Ausschluß des erblichen Feudalbeamtentums.

2. Abschnitt.

Entwicklung der Bauernzünfte.

1. Aus den zahlreichen Urkunden des alten Wallis ersehen wir, daß auch hier wie in der ganzen Schweiz sich das Eigentum so verteilte: es gab direktes Privateigentum (v. Wyß, p. 14 ff.) in Form von Wiesen, Äckern und Weiden, daneben aber gemeinsames Nutzland, wie Alpen, Wälder, Allmenden und im Wallis als typische Sonderheit Wasserrechte.

Schon im Feudalrecht finden wir die Nutzung und das Verfügungsrecht geregelt, was aus den Statuten ersichtlich ist, die uns aus jener Zeit erhalten sind, namentlich aus den Franchisae, wie sie da und dort zugestanden

wurden, und die im wesentlichen eine Nutzregelung darstellen, allerdings in manchem recht viel weiter gehen können, wie übrigens die spätern Bauernzünfte auch, denen sogar für eine Gemeinde konstitutiver oder erhaltender Charakter zugemessen werden kann (vergl. Zermatt und Binn).

2. Nach der Art des Objektes aber scheinen die Bauernzünfte anfänglich genossenschaftliche Gebilde — und ihre Satzungen daher bäuerlich-wirtschaftliche Rechtsätze zu sein. Ist dies für die Alp-, Allmend-, Wald- und Wassergeteilschaften ohne weiteres gegeben, so in fast allen Fällen auch für die dörflichen Verbände und ihre Regelungen, da die Dörfer ursprünglich kaum etwas anderes waren, als Agglomerationen zu Wirtschaftszwecken. Erst später dehnten sie ihre Tätigkeit auf andere Gebiete aus. Es zeigt sich das in den ersten erhaltenen Bauernzünften, wir finden das aber auch alle Jahrhunderte hindurch in den meisten Bauernzünften, ersehen es im übrigen auch aus den Nachfolgern, den heutigen Bürgerrechten, deren Fassung durchwegs bis auf einige, allerdings wesentliche und wichtige Bestimmungen, kaum anderes darstellten, als Nutzungsregelungen (vergl. z. B. Bürgerreglement von Lax und die dazugekommenen Ergänzungen; Dr. Meyer-Turtmann, p. 316: Bauernzunft-Genossenschaft mit Statuten).

So schreibt Ferdinand Schmid in: Wandlungen einer Gemeinde-Bauernzunft (2. Jahrgang 1890 BLW, p. 175): »Das 15. Jahrhundert ist für die Walliser, wie überhaupt für die Schweizer, der Höhepunkt ihrer Heldenzeit, zugleich aber auch eine Zeit erstaunlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung, deren Veröffentlichung, — wir brauchen nur an die Artikel von Naters 1446 zu erinnern, — in unsern Nachbarländern große Überraschungen hervorriefen und auf eine sehr beachtenswerte Stufe der Bildung und besonders der Rechtskenntnis im Wallis schlieben läßt. Diese gesetzgeberische Tätigkeit beschränkte

sich aber nicht bloß auf die Landesgesetze, sondern wagte sich auch an die Statuten der Gemeinden, gemeinhin »Bauernzünfte« genannt, deren Mehrzahl leider verloren ist.

Im Folgenden will ich nur auf die Gemeindestatuten mit ihren Umwandlungen und Entwicklungen des kleinsten und entlegensten Seitenthales des Wallis aufmerksam machen, der kleinen Gemeinde des innern Thales von Binn. Die Statuten oder Bauernzünfte einer kleinern Gemeinde konnten damals kaum etwas mehr als Bestimmungen über Eigentum und Benützung der Alpen, Allmeinen und Wälder und über die allgemeinen Auslagen oder Gemeindelasten für Kultus, Gemeinde- und Gerichtsverwaltung, Straßenunterhalt, usw. enthalten. Polizeiverordnungen gehören meist den folgenden Jahrhunderten mit einer mehrfach entsittlichten und rohen oder dann verweichtlichten Bevölkerung an.«

3. Und doch ist die Bauernzunft als Dorfschaft und als Dorfstatut etwas ganz anderes, als etwa eine Alp-, Wald-, Allmend- oder Wassergemeinschaft, mit denen wir uns nun nicht mehr befassen, um ganz bei jenen Bauernzünften zu bleiben, die sich in spätern Jahrhunderten ausschließlich so nennen, d. h. bei den Ortsverbänden und -satzungen. Das tut nicht nur der viel wichtigere Inhalt und weiterreichende Umfang dar, sondern wir stoßen auf Normen, die deutlich angeben, daß noch etwas anderes als bloße Gemeinschaftsäußerung und Nutzungsregelung mitspielt und daß wir hier vor einem Ausdruck weitentwickelten Selbständigkeitsbewußtseins stehen.

Gewiß bedeutet schon die Genossenschaft bei der Alp, beim Walde oder am Wasser eine deutliche Zusammenfassung der Einzelnen zum Eigenschutz und zur Abwehr gegen Äußere, etwa den Adel (vergl. Simplon und Ulrichen, Hauptbeispiel Binn); aber so recht deutlich wird es doch erst im Gemeinderecht, daß man sich einer Bedrückung entledigte und sich gegen neue sichern will im

vollen Bewußtsein eigener Kraft, aber auch der Gefahren, die immer wieder lauern.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Bauernzünfte gegen den Adel gerichtet gewesen seien. Ursprünglich hat das kaum zutreffen. Es war wohl ein Zeichen erwachten Rechtsbewußtseins im Sinne des neuen bürgerlichen Zeitalters und korporativen Zusammenschlusses, aber überall treten in den ersten Urkunden als Vorsitzende der Beratungstagungen oder als Parteien Adelige auf, womit doch dargetan ist, daß vorerst der Adel mit der neuen Lage einverstanden war und das Neue zur Regelung der Verhältnisse mit den Landsleuten anwandte (v. Wyß, 44/45) ¹⁾. Erst später, als das Gegenspiel richtig losging und entschieden ward zugunsten der Gemeinden, wurden die Bauernzünfte eigentliche Zeichen der Überwindung der Herren, was sich dann auch in gewissen Bestimmungen gegen sie zeigte (Verbote, Adelige aufzunehmen, ihnen Güter zu veräußern usw.) ²⁾.

Nachdem sich die rein wirtschaftlichen Bauernzünfte (Alpen, Allmenden, Wälder, Wasser) von denen der Gemeinden oder diese von ihnen ausgesondert hatten, gingen die Dorfbauernzünfte einen ziemlich verschiedenen Weg; sehr viele Dokumente sind verloren. Gibt es Gemeinden, die gar keine Bauernzünfte aufweisen, so sind wieder solche, die deren in gewissen Zeitabständen neue aufstellen, Ergänzungen daran anbringen und sich dem Neuen im Recht und in der Lage des Dorfes anpassen. Im großen und ganzen bleiben sie sich aber gleich, sie nehmen nur die neuen Erfahrungen wahr. Eine zu auffallende Entwicklung ist nicht festzustellen außer der von der reinen Bauernzunft zur Burgerschaft.

4. Studieren wir etwa eine jener BZ, die nach damals verwendeten Formularen abgefaßt ist, dann kommt der Wirtschaftscharakter beinahe ausschließlich zum Ausdruck, lesen wir aber etwa in Außerberg (Heusler R. Q. 386), daß man sich vorerst nicht einem Richter außer

dem Dorfe stellen solle, was dann in manchen andern Bauernzünften unterhalb Brig sich wieder in irgend einer Abart findet, dann wird es uns bewußt, daß die Gemeinde-BZ auch noch andern als rein wirtschaftlichen Charakter hatten und zwar nicht nur, weil die Welt (Wallis) schlechter wurde, sondern weil man sich, gewitzigt, Rechte sichern wollte³⁾. Dasselbe ergibt sich aus dem gehobenen Ingreß vieler Bauernzünfte, ersichtlich wird es aber vor allem aus den Aufnahmeurkunden in ein Bürgerrecht⁴⁾. Diese Feierlichkeit wäre nicht notwendig, wenn der Neubürger nur Mitglied irgend einer Geteilschaft, auch einer dörflichen, würde. Es geht also um mehr: es geht um einen Schutz- und Trutzverband, im Innern zur Ordnung unter den Gemeindern, nach Außen zum Schutz gegen alte und neue Bedränger, heißen sie nun Adel oder neue Gnädige Herren oder Nebendorf oder gar Mitbürger⁵⁾.

5. Als Bauernzünfte im Sinne von *communitates* taten sich offenbar jene Orte zusammen, die eine Einheit bildeten, sei es im geschlossenen Dorf, oder sonst in einem gemeinsamen Rahmen (Tal, Berg, Wirtschaftsraum), oder aus gleicher herrschaftlicher Herkunft (vergl. Turtmann, p. 316). Es konnte sicher bereits Bestehendes übernommen werden. Zum bestimmten Festlegen der Gründung der jeweiligen Bauernzünfte fehlen vielfach die Urkunden (Gegenteil vergl. Zermatt u. a.). Meistens wird in den ersten Statuten festgelegt, daß man sich ein *ius burgense* oder *civile* gegeben, daß man etwa lange geübte Gewohnheiten nun schriftlich festhalten wolle u. dgl. mehr⁶⁾. Sicher waren die eingeschlossenen Gebiete vorerst größer, sodaß der für Anzasca gefundene Unterschied von *universitas* und *communitas*, der sich ausdrucksmäßig auch im Wallis vorfindet, sicher hier wie dort gilt: *universitas* ist der Begriff der weitem Organisation, *communitas* können mehrere in einer *universitas* sein (vergl. Gingins-La Sar-

raz: »Blandrati«, p. 23; vergl. Leuk: Gr. 1719, Bazzetta, p. 127; Weilenmann, Gemeinde, p. 306 ff.).

6. Eines allerdings waren die Bauernzünfte kaum: ein eigentliches für den Staat Wallis relevant funktionierendes Gebilde. Die Politik und das Staatsrecht, soweit man das so nennen kann, gingen nicht über den Weg der einzelnen Dorfgemeinde, sondern über den der Viertel, Drittel, Gumper und von da über die Zenden, zuletzt an den Landrat und Staat Wallis. Rechte dieser Geltung können bloß soweit ausgeübt werden, als man Mitglied eines ganzen oder halben Viertels, Drittels oder einer Gumper oder dergl. ist. Damit ist nun keineswegs gesagt, daß die Dorfschaft keine Rechte andern gegenüber besaß. Die Geschichte spricht hier in einem andern Sinn!

Burgerschaft.

7. Der in außerstädtischen Gemeinden wohnende Walliser war nicht nur Dorbzünfter geworden, sondern auch Bürger wie ein Städter. Diese Entwicklung wäre eigentlich die Hauptfrage, der hier nachgegangen werden sollte. Das Material besteht aber im allerwenigsten aus den Statuten, sondern wird gebildet aus Abscheiden des Landrates und der Zendenräte oder -versammlungen, aus Verträgen, Urteilen und Entscheiden, aus Bürgeraufnahmeakten, sogar Korrespondenzen, ist daher so weitschichtig, daß der Burgerschaft im Wallis in einer eigenen Arbeit nachgegangen werden muß. Für einen Walliser Rechtshistoriker, auch etwa einen Doktoranden, eine dankbare Aufgabe!

a) Wenn man dem Faden etwas folgt, so stößt man bei der Entwicklung zur Burgerschaft auf die Tatsache, daß sie zweifellos in einem gewissen Sinne das ablöst, was den alten Germanen die Sippe oder Magschaft, in letzter Linie die Stammeszugehörigkeit bedeuten mußte ?).

Als der Feudalismus diese Gegebenheiten umwertete und neue Begriffe schuf, seinerseits aber wieder abtreten mußte, war eine neue Form der Gemeinschaft und des Rechtsschutzes zu suchen, und um dies geht ein Großteil der Kämpfe des alten Wallis, bis im Staat Wallis der Patrioten und gar der Frankpatrioten ein Gebilde entstand, das eine feste Zugehörigkeit sicherte: man war gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts Landsmann des Wallis geworden; als die Zenden sich aber konsolidierten und ihrer eigenen Stellung bewußt geworden, wurde der Walliser nicht nur Walliser Patriot, sondern auch Angehöriger eines Zendens; und als die Dorfschaften sich ihres Wertes inne wurden und sahen, was die Zugehörigkeit zu ihrem Gemeinwesen bedeutete, wurden sie zu Burgerschaften, und es mag wieder dahingestellt bleiben, ob die Herbeiziehung des römischrechtlichen Begriffes des *Civis* an alten Vorstellungen hing oder durch die neue Zeit hereinkam, befinden wir uns ja in den Zeitaltern des Wiederaufschwunges des römischen Rechtes und dessen Rezeption.

Jedenfalls war durch den Begriff des *ius civile* oder *ius civitatis* ein Merkmal ins Walliserrecht hineingelangt, das nach der staatlichen und staatsrechtlichen Seite ganz andere Folgen hatte, als die vorangehenden Gemeinschaftsformen. (Um nicht ein Mißverständnis aufkommen zu lassen, muß bemerkt werden, daß es sich hier nicht um die Geschichte des Landes Wallis handelt, sondern um die der Burgerschaft. Die Entwicklung in der politischen Richtung ging von den Gemeinden aus, die den Staat Wallis schufen.)

b) Daß die Städte mit ihrem Burg- und Bürgerrecht von Einfluß waren und vielleicht sogar zum Vorbild dienten, liegt nahe; denn gerade die Bedeutung der Marktflecken und der Städte mußte unsern Wallisern, welche sie besuchten, so recht zeigen, was es sein mochte, wenn man in den Begriff der rein wirtschaftlichen Bauern-

zunft den des Bürgerrechtes hineinrug, die beiden verband. Daß fürs Wallis namentlich auch die städtischen Orte, die durch ihre Freiheiten ein gefestigtes Gefüge und eine ausgebildete Rechtsform besaßen, zur Nachahmung riefen, dürfte auf der Hand liegen, wobei etwa an Sitten, Gundis, Leuk usw. zu denken wäre⁸⁾.

c) Allerdings schien man sich nicht überall recht im klaren zu sein, um was es ging, denn vielerorts werden die Ausdrücke: Bauernzunft, Bürgerrecht, *ius civile* oder *ius burgense* gleichbedeutend gebraucht. In andern dagegen kennt man den Unterschied durchaus, stellt ja erst die Aufnahme ins Bürgerrecht den Eintritt in die Bauernzunft mit all ihren Vorteilen an Alpen, Allmenden, Wäldern usw. dar⁹⁾.

Die Unterschiede, die in manchen Statuten zu bestehen scheinen, indem das *ius burgense* eher das besagt, was wir heute öffentlichrechtliche Stellung nennen, während die Mitgliedschaft in der Bauernzunft die Nutzziehung an den Gemeingütern darlegt, und diese geregelt wird, könnten dartun, daß man mehr oder minder bewußt eine Zweiteilung machen wollte. Ausdrücklich sagt uns das der Aufnahmeakt ins Bürgerrecht Ernen von Notaren Johann Guntren, den die Erner als *burgensem et participem* aufnehmen, wie ja auch da und dort Strafen im Verlust des Gemeinnutzens bestehen, während die Mitgliedschaft in der Bürgergemeinde gewahrt bleibt¹⁰⁾.

Daß man die Bauernzunft absichtlich in ein Bürgerrecht umwandelte, bezeugen uns im übrigen Binn (vergl. Schmid: »Wandlungen einer Gemeindebauernzunft«, p. 182) und Saas¹¹⁾.

Auch die Einleitungen zu manchen Dorfstatuten weisen deutlich darauf hin, man habe erfaßt, um was es ging, und wenn gar ausdrücklich der Rechtsschutz als Zweck angegeben und Rechtshilfe eigens statuiert wird, dürfte die bewußte Einstellung zum Bürgerschaftsbegriff nicht abgestritten werden¹²⁾.

Damit ist auch angedeutet, daß die Burgerschaft nicht nur eine Folge des Ablösens des Stammesprinzipes durch das allmählich aufkommende Heimatprinzip ist, sondern noch spezieller Rechtsschutzverband, der sich aus der Dorfschaft besser entwickeln konnte, als aus den andern Verbänden, die auch Bauernzünfte waren.

Aus dem Heimatprinzip ergibt sich der Wert der Zugehörigkeit zu einer Einheit, hier einer Gemeinde, die damit nicht mehr nur wirtschaftlichen Charakter hat, sondern alle Folgen des Heimatrechtes zeitigte, worunter man am allerwenigsten das Armenrecht, die Fürsorge für die Bedürftigen zu verstehen hat, sondern das wichtige Schutzmotiv (vergl. im übrigen Weilenmann: Die Gemeinde, p. 312; Dr. Metry: Albinen; Dr. Kämpfen, p. 16 ff., spez. 31 ff.). Wenn wir auch keine einheitliche Entwicklung und keine oder seltene plötzlichen Übergänge von der Bauernzunft zur Burgerschaft feststellen können, so daß auch hier dem Bürgerrecht in den einzelnen Gemeinden nachgegangen werden muß, am besten wieder in den Dorfmonographien, so läßt sich doch anhand der Walliser-geschichte auch in den Gemeinden verfolgen, wie man den Wert als Oberwalliser und Zugehöriger zur Gemeinde schätzt.

d) Für die Entwicklung des Bürgerrechtes ist ferner an das damals stark ausgebaute Bündnissystem zu denken, aus dem es wichtig wurde, zu wissen, wer alles comburgenses seien, wie auch die Bedeutung der Gemeinde im Landrecht (besonders fürs Zugrecht) eine engere Abgrenzung verlangte, abgesehen von der Wichtigkeit der Güter, welche die Gemeinden etwa erwarben (vergl. von Roten, p. 43/44; Schmid: Wandlungen einer Gemeindebauernzunft, p. 175 ff.)¹³).

In unserer Terminologie setzen wir Bauernzunft und Burgerschaft gleich; wo es notwendig wird, weisen wir auf den Unterschied hin. Hätten auch irgendwelche Nuancen bestanden zwischen Bauernzunft der spätern Zeit

(etwa ab zweitem Viertel des 15. Jahrhunderts) und der Burgerschaft, so ging es praktisch doch in eines über, wie sogar in einzelnen Fällen Burger und Mitglied der Heilig Geistbruderschaft identisch gewesen zu sein scheinen (vergl. Albinen; in Lax tritt auch bloß die Bruderschaft auf, wobei es unklar ist, ob die Gemeinde sich diesen Titel zugelegt oder ob die Heilig Geistbruderschaft für die Gemeinde handelte) ¹⁴).

8. Ein in der Entwicklung der Bauernzünfte nicht gering zu achtendes Moment bilden die **Absplitterungen von »Tochter«-Bauernzünften und Vereinigungen von getrennten** mit einer andern Bauernzunft.

Es ergibt sich schon aus der Entwicklung von Gebilden der Art, wie der Bauernzünfte aller Vorkommensformen, daß sich irgendwelche aus irgend einem Grunde abtrennen, sei es, weil z. B. eine Alp rationeller bewirtschaftet werden kann, wenn sie geteilt wird; Waldungen, die bisher einer einzigen Korporation gehörten, nun verteilt werden, wenn sie z. B. auf Gebiet mehrerer Gemeinden liegen und die Bewirtschaftung sich zu sehr verkompliziert, usw. Diese Gründe können auch für Dorfschaften zutreffen, wenn z. B. ein ursprüngliches Gehöft über den Weg vom Weiler zu einem größern Dorf wird und daher eine Trennung vom alten Dorf sich auferlegt oder bei andern die Unzukömmlichkeiten so groß werden, daß die eine Bauernzunft oder Burgerschaft zweigeteilt werden muß.

Zu untersuchen, wo und wie oft sich diese Trennungen jeweils als notwendig erwiesen und statthatten, wird der Lokalgeschichte vorbehalten bleiben. Tatsache ist, daß Trennungen vorkamen und zwar, wie der Landrat konstatieren konnte, manchmal ohne eigentlich wichtigen Grund, sodaß dagegen Stellung bezogen werden mußte (Heusler R. Q. Nr. 236).

Aus den Trennungen neuerer Zeit ist ersichtlich, daß ein solcher Vorgang keineswegs eine Leichtigkeit war und

ist, da verschiedene wesentliche Fragen zu erledigen sind, wie Verteilung der gemeinsamen Güter (Alpen, Waldungen, Allmenden, Burgervermögen, wo solches vorhanden, usw.), Verteilung eventueller Schulden, Bürgerrecht der Stamm- und der neu sich einkaufenden Familien und vieles mehr (vergl. Bitsch und Ried-Mörel).

Auch die Vereinigung oder Zusammenlegung getrennter Burgerschaften oder Bauernzünfte ist keineswegs eine leicht sich gestaltende Angelegenheit, wie aus der neuern Zeit etwa die Zusammenlegungen der Bürgergemeinden Ernen und Niederernen, Außerberg und Gründen beweisen. Meist geht es um solche Bauernzünfte, die allein nicht mehr eine richtige Verwaltung durchzuführen vermögen, sofern es sich nicht gar um solche handelt, die überhaupt als Burgerschaften zu existieren aufhören und nur noch als Bauernzünfte im Sinne von Korporationen weiterleben (vergl. Wiler bei Fiesch und Ganterschaft. Heusler R. Q. 369 [Alp].¹⁵).

Von den eigentlichen Loslösungen sind zu unterscheiden jene selbständigen Gemeinwesen, die im Burgerverband verblieben, dagegen quartier- oder weilerweise sich selbst verwalten. (Über die Bedeutung der Weiler vide Landrecht Caput C L XVIII in Heusler R. Q., p. 338 und p. 242.)

Form und Zweck der Bauernzünfte

9. Die BZ sind beinahe ausnahmslos auf Pergament geschrieben, die wenigen, die als *M a t e r i a l* das Papier kennen, sind eher Kopien oder Erneuerungen, Nachsätze oder Nachträge. Die Pergamente sind entweder sehr lange, schmale, oder dann hohe Blätter, viele schön im Geviert, ausgeglichen.

Die Urkunden weisen meistens sehr schöne Schriften auf, sind daher würdige, gut lesbare Dokumente, zeigen recht oft originelle Verzierungen in einer oder mehreren Farben. Das prächtigste und originellste Stück, das mir in die Hände kam, liegt im Gemeindearchiv Gluringen¹⁶).

10. Die **Sprache der Bauernzünfte** ist sowohl das Deutsche, wie das Lateinische; der Stil weist auf Vorlagen hin, ist aber meistens würdig und präzise, man wußte, was man wollte, wollte das Beschlossene klar und unzweideutig dargestellt und formuliert wissen. Das hindert nicht, daß nach Gegenden und besonders nach Notariatsstuben Eigenheiten auftreten, die sich namentlich in der Einleitung und in der Verwendung von Ausdrücken zeigen: manchmal bekommt man den Eindruck, der Notar habe etwas oberflächliche Kenntnisse der lateinischen Sprache, wie man auch nicht darüber hinwegkommt anzunehmen, daß die langen und mit großen Erwägungen allgemeiner Natur gespickten Einleitungen und Schlüsse eher zur Erlangung des entsprechend höhern Honorars dienen, als der Sache selber; doch wurde eine solche Breite offenbar auch verlangt, um vor solchen, die sich nicht gebunden fühlen wollten, vor Gericht ja bestehen zu können und daher alles einbezogen zu haben. Die zeitgenössischen Gerichtsprotokolle zeigen, daß man Wortklauberei trieb und in starkem Formalismus verhaftet war, was erklärt, warum viele Akten so breitschweifig und wiederholend und gewunden sind — abgesehen vom Barock, dem solche Aufmachungen eigen waren¹⁷⁾.

11. Die Bauernzünfte sind fast immer nach einem gewissen System aufgebaut, in **Artikel** formuliert, meistens sogar numeriert.

Sie geben in der Einleitung an, wieso es zur Aufstellung der Bauernzunft kam, benennen sich entweder als Purenzunft, *ius civile*, *ius burgense*, Gemächte, Satzung, Ordnung, *statuta*, *capitel*, *arest* und ähnliches, führen an, ob die Stipulation in der Ortschaft in Gegenwart aller Bürger erfolgt, oder ob eine Delegation der Gemeinde — etwa die Procuratoren oder Procuriuren oder Gewaltshaber und spezielle Abgesandte — für alle handelt, im Sinne eines vorhergefaßten einheitlichen Beschlusses. Es gehört zum Auffallenden, das festgestellt wird, nach einer langen Einleitung: Entweder, daß für die Mehrheit gehandelt wird, oder daß die Statuten einstimmig angenommen worden seien, wobei trotz Präambel und Feststellung der Einstimmigkeit geschlossen werden kann, daß die endgültige Fassung das Ergebnis wohl oft langer Vorbereitungs- und Beratungs- und Tagungsarbeiten war, bis alles so — etwa auch über den Weg des Kompromisses — definiert war, wie es dann aufgezeichnet wurde. Manche Bauernzünfte enthalten ausdrücklich die Namen aller Bürger, sind daher eine kostbare Fundgrube für Bürgernamen¹⁸⁾. Die Statuten sollten grundsätzlich *duratura in perpetuum* sein,

und es waren Sanktionen vorgesehen für den, der sie nicht halten würde oder gewaltsam daran etwas zu ändern trachtete. Immerhin sahen einige Bauernzünfte vor, daß aus genügenden Gründen und wenn die Mehrheit dafür ist, Abänderungen vorgenommen werden können. Glurigen bestimmt sogar eine Revision zu allen 50 Jahren. Tatsächlich enthalten viele Bauernzünfte Nachträge und Abänderungen.

12. **Der Zweck der BZ** bestand selbstverständlich in der Ordnung des Lebens innerhalb einer bestimmten, im Statut näher bezeichneten Gemeinschaft: Unmittelbarer Anlaß zur Nennung des ersten Zweckes geben aber manche Satzungen selber, indem sie in der Einleitung darauf hinweisen; einfach und ohne großen Apparat Niederernen, das Dorfstatut von Fiesch, usw.; ortsbewußt und des Wertes des *ius civile vel burgense* eingedenk das Statut von Ernen von 1621 und auch die Bauernzunft von Ried-Brig.

Die meisten Bauernzünfte begnügen sich mit dem Hinweis darauf, daß es notwendig geworden sei, wegen der Schwäche des menschlichen Gedächtnisses nun das bisher Geübte schriftlich niederzulegen und festzuhalten und mit den Gegebenheiten des Lebens zu koordinieren, oder, wo es um Nachträge oder Neuordnungen geht, das Bewährte beizubehalten und eine Anpassung zu suchen an das Neue (vergl. Gampel 1536), wobei unter Anpassung an das Neue die äußern Wechsel im Wirtschafts-, Kultur- und politischen Leben zu verstehen sind, nicht weniger aber auch das Rechtsleben der Landschaft Wallis, wie denn einige Bestimmungen in BZ manchmal nichts anderes sind als die Herübernahme von Landratsabscheiden.

Der wichtigste Zweck einer Purenzunftordnung war aber der, die Gründung einer solchen BZ im Statut, die äußere Konstituierung zu manifestieren — sei es, daß sich bisher zusammengehörende Dörfer trennten und jedes durch eine »Geschrift« zeigen wollte, daß es eine Bauernzunft als Institution geworden, oder gar, daß ein Dorf oder eine Gegend die volle Freiheit erlangt und dies nun durch Errichtung einer Bauernzunft dokumentieren will, wie es der typische Fall bei Zermatt ist. —

1) Man vergesse nicht, daß selbst unter dem Feudalsystem eine politische Schulung durchgemacht worden war im sogen. Tagting, *placidum*. So sagt Tamini, Massongex, p. 27: « Ne faut-il pas voir dans cette réunion un embryon d'assemblée primaire ? » Dasselbe Dr. Metry, Diss., § 7. V. Berchem (Guichard Tavel), p. 58: « On peut dire que le plaid général fut pour

les paysans l'école de la vie publique.» Über das Verhältnis zwischen Adel und Landleuten vergl. Dr. Metry, Diss., § 2 u. § 7; Gremaud, Bd. V., p. LXXVIII; Metry, Albinen III und IV. Eine interessante Ansicht vertritt Am Herd in Denkwürdigkeiten von Ulrichen, p. 83 ff.

2) Diese Bestimmungen finden sich dann und wann; vergl. bei Am Herd, wie man nicht mehr »duldete, daß ein stolzer Dorfvogt über sie herrsche«, p. 90.

3) Vergl. Schmid, Wandlungen. Vergl. Am Herd, Denkwürdigkeiten, p. 89 ff. Einleitungen zu manchen Bauernzünften.

4) Vergl. Ernen. Akt aus dem Jahre 1681, in welchem die Aufnahme des Notaren Guntren Johann ins Burgrecht von Ernen stipuliert wurde. zit. Bürgerakt Ernen. Er gehört Herrn Spitalarzt Dr. Josef Schmid, bedeutet eine wertvolle Fundquelle für die Erkenntnis des Dorfrechtes. Dazu die Bestimmungen der jeweiligen Bauernzünfte, z. B. Am Herd, p. 87 ff.

5) Vergl. Am Herd, Denkwürdigkeiten, p. 90. Strafbestimmungen einzelner Bauernzünfte.

6) Als Beispiel sei angeführt die »Abschryfft der Burzunfft Schryfft, des geschnids hinendt grabens am Ried, GA Ried-Brig, Bcl.

Daß die Rechte über den Weg der Zendenteile und über den Zenden gingen, zeigen: Imesch, Zenden Brig und Visp; Organisation des alten Zenden Goms.

Zum Kapitel Burgerschaft:

Hier wird grundsätzlich beibehalten, was Dr. W. Kämpfen in seiner Dissertation als von mir stammend angeführt, wie im wesentlichen auch seine Ausführungen hier übernommen werden. Vergl. Kämpfen, p. 28 ff.

7) Man hat hier auch an die Markgenossenschaften gedacht. Es ist noch zu wenig abgeklärt, was einst wirklich bestand und was über den Weg der Rückschlüsse hineingelegt wurde. Immerhin sei daran erinnert, daß die These einer gemeinsamen Herkunft und einer im Prinzip gleichartigen Institution gestützt wird durch die zum mindesten materielle Identität der Gebilde, die sich dazu überall Markgenossenschaften nennen oder so genannt werden, wie auch die Forschungsergebnisse von Prof. Dr. Liver über das Kolonistenrecht, das noch ganz anderswo als bei den Walsern gefunden wurde und Gemeinsames aufweist, auf gemeinsamen Ursprung gewisser Institutionen schließen lassen. Bei den Markgenossenschaften werden allerdings

gerade die Anfänge in Zweifel gezogen, doch scheint mir, daß die Theorien Gierkes und seiner Nachfahren noch nicht wissenschaftlich erledigt sind. Sicher ist das Genossenschaftsprinzip in den Bauernzünften auffallend vertreten, komme es nun, woher es wolle. Vergl. dazu : Dr. Metry, Diss. § 7; Albinen III; Paul Leumann, Das Haus als Träger von markgenossenschaftlichen Rechten und Lasten, Diss. Zürich; Oechlin 1. c.; Legras 59 ff.; Gasser, Landeshoheit; Gagliardi I, p. 158 ff.; v. Wyß, Heusler, Institutionen, R. Q. und Verfassungsgeschichte; Huber, System; Prof. Dr. Liver, Ist Walserrecht Walliser Recht; Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden; Die Walser in Graubünden.

Über die hier erörterten Gebilde, spez. die Markgenossenschaften, vergl. die Ausführungen von Prof. Dr. Karl Meyer an der 99. Jahresversammlung des Hist. Vereins der V Orte, gemäß Bericht der NZN vom 19. 9. 44.

Eine auffallende Tatsache: so sehr römisches Recht mit der Zeit sich im Walliser Recht zeigt — der Ausdruck *socius* und *societas* fehlt in diesem Zusammenhang.

Den städtischen Zünften und ihrer Verwandtschaft mit den Bauernzünften bin ich nicht nachgegangen; gemeinsam ist der Name und ein korporatives Prinzip. Wer Vergleiche anstellen will, lese die oben zitierten Arbeiten: Das Bern. Zunftwesen von Dr. A. Zesiger, Bern, 1912; Das St. Gallische Zunftwesen, von Otto Scheitlin, St. Gallen, 1937.

Über Sippe und Gefolgschaft: Deutsche Rechtsgeschichte von Dr. Hans Fehr, p. 5 ff.; andere Fragen: p. 33 ff.; p. 38 ff.; 47 ff.; 71 ff.; 155 ff.; vergl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte.

Hier wird unter Übergehung des Zenden- und Landrechtes direkt das Gemeinderecht behandelt, da über das Zenden- und Landrecht gute Arbeiten geschrieben worden sind. Es sei verwiesen auf die Einleitung Heuslers zu den Rechtsquellen des Kantons Wallis; auf die Ausführungen bei Dr. Metry in Diss. I, § 1 ff.; Albinen IV ff.; bei Dr. v. Stockalper, Das Landrecht; Dr. Imesch in seinen Arbeiten über Naters, über die Organisation des Zenden Brig und des Zenden Visp, in der Arbeit über Ganter spez. p. 80 ff.

⁸⁾ Vergl. dazu Evéquo, 1. c.; Tamini: Conthey; Leuk: Statuten in Heusler, Rechtsquellen Nr. 373; auch St-Maurice, R. Q. 462, 464.

⁹⁾ Vergl. Einbürgerungsakt Notar Guntren in Ernen.

¹⁰⁾ Visp, 1727, Art. 1: Wer nicht den Bürgerregeln gehorsamen will, soll ausgeschlossen sein von allen burgerlichen Nut-

zen. Albinen, 1552, Art. 34: Item trigesimo quarto et finaliter concluderunt et arrestaverunt et convenerunt quod quis dictae communitatis secreta et alia facta sive arresta reportaret sive publicaret extra communitatem quod ille talis repertus sit confiscatus omnibus rebus communibus, donis, pascuis, privilegiis, confratiis et aliis communibus sine aliqua gratia et hoc vita sua durante. Man kann sich hier fragen, ob nicht der gänzliche Verlust des Bürgerrechtes gemeint ist; da es sonst immer ausdrücklich genannt wird, scheint eher der Abgang des Bürgernutzens verstanden zu sein. Vergl. etwa Ried-Brig G A. B 1 c: 5. mit sampt verfalnis des Bürgerrechts.

¹¹⁾ Talstatut von Saas, GA Saas-Grund B 2, 9. Mai 1596: ... diewill aber in ir gemeinen Paurzunfft von demselben artikell vnd erkandtnuß deß in vnd vß verkouffts nitt gemeldet, ouch in ir Thalschafft biß vff hüttigen Tag nitt brichlich gesein, begerendt sy derwegen diejenigen so in ir Thalschafft Saaß vnd deren gemeinden inkhomendt zuo haltten vnd empfachen, wie die iren von den gemeinden vßwendig Tals gehalten werdent. Vergl. Visp, BA B3, Art. 17.

¹²⁾ Ernen, GA Ernen B 5, 21. Juni 1621; Mörel, BA Mörel, B1, 19. Februar 1515; Fiesch, GA B2, 22. Januar 1532 u. a. m.

Fiesch 1532 G. A. B 2. ... promittunt bona fide loco iuramenti sibi fideliter astare et astantes fore in omnibus licitis et honestis causis sine omni dolo et fraude et si quis aliter vellet ipsis vel ipsorum alicui iniurari aut quouis modo contra iusticiam facere quod ipsi tunc sibi in auxilium succurre debent et se mutuo ad iusticiam manutenere viribus possibilibus quemadmodum veri et fideles conburgenses sibi mutuo facere tenentur. ... sed rebellis et obsistens repertus fuerit ipso facto sei er von allem Bürgernutzen auszuschließen.

G. A. Ernen 1621, B 5... quoniam cum lege Diuina iubeamur, bene, pacifice, quiete, et confraternitaliter inuicem uiuere, et praeposito Magistratu in omnibus iustis et legitimis Statutis obtemperare, quapropter quod si ab hinc futuris perpetuis temporibus aliquis conciuis dicti Opidi Aragni rebellis, tumultuosis seditione (?) statutis per ordinarium magistratum constitutis quam etiam capitulationibus et conuentionibus in bonum et honorem Reipublicae ordinatis, inobediens inuenretur, siue hoc sit factu, uel alios tumultuose instruendo, quod tunc il uel illi mox non solum iure Burgensi priuandi et destituendi sint, verum etiam quod ab inde omnium rerum et utilitatum, emolumentorumque comunium, quo modiumque nominandorum exempti et priuati sint.

13) Vergl. Wyß 1. c.; dazu die Ausführungen bei Am Herd, a. a. O., p. 89 ff. Das Landrecht selber gab die Anleitungen, bei der Aufnahme ins Recht nach gewissen Richtlinien vorzugehen. Vergl. etwa Rev. Art. 43, 46, 47, 75 u. a.

14) Dr. Metry widmet dieser Frage in seiner Abhandlung über Albinen interessante Ausführungen. Für Lax vergl. Schweiz Archiv für Volkskunde Bd. 39, Heft 2: Bewässerung des Gebietes von Lax : Bruderschaft 1546, Nr. 12: zur Abhaltung ihrer Bruderschaft. (In der Einleitung zu dieser Urkunde, G. A. Lax E 9.)

Tamini hat sich mit der Hl. Geistbruderschaft und ihrer Bedeutung in den Gemeinden in allen seinen Arbeiten befaßt und weist auf deren Einfluß hin. Ebenso Dr. Imesch in Naters u. a. O.

15) Über die Vereinigung von Fiesch und Wyler am 4. März 1753 gibt uns eine sehr lesenswerte Schrift im GA Fiesch, B 5, Auskunft. So heißt es, Fiesch »seyten einer Dorffschafft Willer inständig ist Ersuocht, undt angehalten worden, daß, aldie weiligesagt gesagt Dorffschafft wegen der kleinen ietzmahligen Anzahl der Inwohnern kümmerlich den Namen einer gmeindt, und die darzu erforderliche bedingnussen erfüllen könnte, als haben sie für guet, thuenlich und ihnen Ersprießlich zu seyn erfunden« um die Vereinigung mit Fiesch einzukommen.« »... welches so dann auch nach villen gründlich undt vernünftigen Vnderredungen, wohl ausgesinneten berathschlagungen, vnd reifster Überlegung der bevorstehenden, obwaltenden Burgerlichen Vereinbahrung, denen von Willer günstig ist zugesagt worden, Vnd bewilliget«. Jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ein Probejahr einzuhalten sei. Nach Ablauf des Bewährungsjahres fand man: »Demenach aber solches iahr in bäster Ordnung undt Mitburgerlicher Liebe zu End geloffen mit satsamer Vergnügenheit beyer Gemeynnden« etc., wurde die Vereinigung vollzogen unter Aufstellung verschiedener Bestimmungen über Bürgerrecht, Nutzungen der gemeinsamen Güter usw.

16) GA Gluringen B5, 1709.

17) Vergl. Mangisch Diss.; Mgr. Imesch in seinem Vortrag über das Walliser Notariat; Dr. Meyer: Die Tätigkeit der Walliser Notare im Mittelalter. Graven.

18) Sie werden wie als Bürgerodel aufgestellt, dann die alten und neuen Bestimmungen nachgeführt; vergl. Gluringen, GAB4; Eischoll, GAB 1 und 2; in den meisten ist es so, daß die anwesenden Bürger aufgeführt sind, die für sich und die abwesenden handeln. Auch hier finden wir den Großteil der Bürgergeschlechter des Dorfes aufgezählt.

3. Abschnitt.

Inhalt der Bauernzünfte.

Heusler bemerkt in seinen Rechtsquellen des Wallis, daß die Bauernzünfte sich in vielem ähnlich seien. Das trifft tatsächlich zu, ist aber einmal sachlich begründet in den geordneten Objekten, dann aber auch in der offenbar einheitlichen Quelle und nicht zuletzt in den mehr oder minder einheitlichen Formularen der Notariatsstuben. Und doch tritt uns, trotz einer scheinbaren Einheitlichkeit, eine solche Mannigfaltigkeit und Fülle von verschiedenen Auffassungen entgegen, daß von einer Gleichmacherei keineswegs gesprochen werden kann. Es zeigt sich das schon in den Rechtsgütern, die man schützen will, und die von Gegend zu Gegend, um nicht zu sagen, von Dorf zu Dorf, ändern: widmet man in gewissen Teilen des Wallis in bereits erwähnter Weise dem Dorfgericht, wenn der Ausdruck verwendet werden dürfte, größere Aufmerksamkeit, in einem andern dem Flurschutz und Flurzwang, so bei weitem etwa dem Wald, der Feuerpolizei, der Bewässerung oder den Alpen¹⁾.

Daher bleibt bestehen und sei nochmals wiederholt, daß die Bauernzünfte wohl einen interessanten Vergleich des Rechts im Wallis erlauben, dagegen ihr Leben erst in der Dorfgeschichte bekommen, wo sie Stütze sind, vom lebenden Körper der Dorfschaft aber ihr Blut beziehen und so zusammen harmonisch ein wundersames Gefüge ergeben. Wir stoßen auf ein erstaunliches Anpassungsvermögen. Im einzelnen regeln die Bauernzünfte so ziemlich das gesamte Leben, soweit es nicht dem Zenden- oder Landrecht vorbehalten ist, wobei erst noch zu sagen wäre, daß als ausdrücklich gegenüber dem höhern Rechte beibehaltenes Recht das Dorfrecht den anderen vorangehen kann; wo aber ein Dorf als Teil einer Zendenfraktion

(Viertel, Drittel, Gumper) übergeordnetes Recht angenommen, da gilt dieses vor dem Dorfrecht.

I. Gebiet. Zusammengeschlossen ist immer ein bestimmtes Gebiet, handle es sich um eine Talschaft, einen Berg oder ein Dorf. Je nach der Art des Zusammengeschlossenen erhält die Bauernzunft auch eine verschiedene Bedeutung.

1. **Talschaften** enthalten meistens mehrere Dörfer, wie z. B. das Goms oder das Vispental, die auch in der Mehrzahl der Fälle von einander unabhängig sind, höchstens in einer höheren Einheit sich wieder finden, wie etwa im Meiertum, im Zendenverband u. ähnl. Doch gab es im alten Wallis Talschaften, die wohl mehrere Ortschaften kannten, die aber trotzdem zusammen nur ein gemeindliches Ganzes bildeten: z. B. Saas, Binn, Lötschen, Simplon, die verschiedenen Weiler von Zermatt u. .a. m. ²⁾).

Entsprechend der größern Bedeutung, die einer ganzen Talschaft zukommen muß, ist denn auch die Talzunft erweiterter und ausführlicher in ihren Anordnungen, was vor allem in der Tatsache sich äußert, daß diese Talschaften teilweise Meiertum bleiben und sich auch rechtlich darnach richten, insbesondere in der Beibehaltung des Gerichtes, das eigens geordnet wird (vergl. Lötschen, Zermatt, Binn). Daß es eine Talmark Goms als einheitliches Gebilde gab, wäre an und für sich möglich, dagegen bleibt die dahingehende Anführung bei Leumann, p. 13 eine unbewiesene Behauptung ³⁾).

2. »**Berge**« (an einem Hang liegende Dörfer) bilden als solche eine natürliche Einheit und bleiben daher mit Vorteil als wirtschaftliche Organisation beieinander, obwohl auch Trennungen vorkommen (vergl. mons Bellwald mit verschiedenen Weilern; Törbel; Grächen; Visperterminen; Rarnerberge). Die Bergstatuten enthalten wenig, was nicht auch gewöhnliche Dorfsatzungen beinhalten, immerhin wird solchen Bauernzünften eine erhöhte Bedeutung

nach Umfang des Gebietes und Inhalt ihrer Satzungen zuzubilligen sein ⁴⁾).

3. Der Hauptfall ist das **Dorf** und zwar, soweit es geschlossene Formation aufweist, wie einzelne Gommerdörfer, diese Ortschaft allein, wo aber mehrere Weiler oder Einzelgehöfte (ohne arrondiertes Land!!) zu einer Einheit zusammengeschlossen sind, befaßt sich das Dorfrecht mit den Angelegenheiten aller dieser Weiler oder Gehöfte, wenn nicht immer namentlich, so doch dergestalt, daß alles vorgesehen ist. Es sei darauf hingewiesen, daß bei der zerstreutern Siedlung der damaligen Zeit die Gemeindeterritorien sich viel weiter erstrecken konnten, als dies heute der Fall ist, besonders, wenn man uns daran erinnert, daß seither aus alten Bauernzünften sich neue abgesplittert haben.

Nicht nur in der Talschaft oder im »Berg« besaßen die Teile manchmal örtlich bedingte Eigenheiten und dementsprechende Rechte; das konnte auch im zergliederten Dorfe so sein, wo den Weilern und Einzelsiedlungen nach ihrer Art Recht geschaffen werden mußte.

Man vergesse nicht, daß es eine Zeit gab, in welcher sich solche kleinere Agglomerationen gerne selbständig machten, vielleicht, um sich wichtig zu gebärden, besonders aber, um sich gewisse materielle Vorteile zu sichern und eigenen Rechtes zu sein (vergl. Heusler NR. 236). Daher kommt es dann, daß Ortschaften, die heute kaum mehr über einzelne Häuser oder gar Raubgemächer hinauskommen, einstmals »Burgerschaften« waren (Wiler bei Fiesch) ⁵⁾).

Normalerweise wird eine Dorfschaft als Ganzes einbezogen; man findet aber doch noch Regelungen, die selbst nur Teile eines Dorfes oder speziellen Dorfteilen zustehende Rechte angeben.

4. Die Benennung des Gebietes scheint uns zum größten Teil örtliche Gewohnheit zu sein, soweit es um deutliche Ausdrücke geht, sonst aber dürften die Herren No-

tare dann und wann mit eigener Phantasie oder Hertragung aus andern Gegenden gewirkt haben.

Der Hauptausdruck ist *Geschnitt*, *Dorfmark*, lat. *territorium*; *marca*; daneben finden wir »*Purt*«, *mansus*, *oppidum de Gluringen*, *Bergstadt Alpen*, *Huob*, *germerchte*, *Dorf Hubung*, usw. ⁶⁾).

Eine Angabe der Grenzen ist in manchen Fällen nicht vorhanden; mochte man wissen, wie das *Territorium* verlief oder dann in guten Treuen es so belassen, wie es sich abzeichnete; Tatsache ist leider, daß aus dem Mangel an genauern Grenzziehungen bis in die letzten Zeiten herein noch Prozesse geführt werden wegen *Markstreitigkeiten* ⁷⁾).

II. Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft bei einer Bauernzunft kann auf verschiedene Art erworben werden.

1. Der Grundfall ist der, daß einer zur Zeit, da sich die Bauernzunft bildet, dort jene Rechte besitzt, die als Voraussetzung zur Mitgliedschaft angesehen werden, daß er, wo die Bildung der Bauernzunft von einem Loskauf aus fremder Herrschaft herrührt, sich daran beteiligt. Er muß ein richtiger »*Pür*« gewesen sein, sodaß er ohne weiteres als Volksgenosse angesehen werden konnte. (*Pür* bedeutet in der Walliser *Geteilschaftssprache* nicht den beruflichen Stand, sondern die Zugehörigkeit zur *Geteilschaft*. So kann *Schinerpür* auch einer sein, der längst nichts mehr mit Landwirtschaft zu tun hat; er ist aber eben noch *Schinerpür* kraft des *Alprechtes*, das er in der *Schineralpe* besitzt. Ein Landwirt, der dort, oder an einer andern *Geteilschaft*, als *Pächter* eintritt, ist nicht *Pür*, sondern »*Leschpür*«, in der *Dorfsprache* also so etwas wie *Einwohner* oder *Hintersäße* ⁸⁾).

Es handelt sich bei diesen Mitgliedern um die *Stammbürger*, die denn auch manchmal als solche aufgeführt werden. (vergl. *Außerberg*) ⁹⁾).

2. Das *ius civile vel burgense* oder, wie es von einer gewissen Zeit an heißt, das Bürgerrecht, kann wie jedes Genossenschaftsrecht vererbt werden, immerhin im Gegensatz zu den andern Genossenschaften nicht zu einem gewissen Anteile (z. B. soviel Kuh Alprecht, soviel Wasserwasserstunden usw.), sondern wenn dann schon ein Bürgerrecht vererbt wird, dann geht es in und auf das Ganze. Zu unterscheiden ist allerdings das Bürgerrecht als politisches Recht, und als Genossenschaftsrecht. Der junge Bürger, der das jeweils vorgesehene Alter erreicht hat, ist aktiv zur Ausübung der Bürgerrechte legitimiert und wenn er die meistens ziemlich später angesetzte Passivwahlaltersgrenze erreicht hat, ebenfalls zur Annahme der Ämter, die man ihm anvertrauen will, oder, was auch vorgekommen sein soll, die er zu bekleiden erstrebte. Dagegen wird er durchwegs nutzungsberechtigt erst nach Gründung einer eigenen Familie, nach Eröffnung eines eigenen Herdes (Feuer und Licht), gehe das nun in Form von Gründung einer neuen Familie über den Weg der Heirat, gehe es an einen neuen Hausstand durch einfache Trennung vom alten. Wer eigenes Feuer und Bett hat, wird auch Ganznutzer der Bürgergüter und zwar noch bevor seine Erblasser sterben, ein Fall, wo es also nicht für pietätlos und habsüchtig zu erachten ist, wenn der Erblasser bei Lebzeiten beerbt wird.

Dies gilt für die Ehelichkeit.

Für die *pueri* oder *liberi naturales* war das alte Recht in dieser Beziehung sehr streng; Leuk schloß die *successionem in burgesium* aus, *nisi ex legitima et legali hereditate a patre vel a matre* (Art. 4) und sagte ausdrücklich, Uneheliche seien vom Bürgerrecht ausgeschlossen (Art. 6, im alten Bürgerrecht. Vergl. Heusler R. Q. 378; vergl. Albinen Art. 2).

Wer unfrei war oder aus einer Ehe von Unfreien stammte, konnte vorerst nicht Bürger werden (Heusler R. Q. 231; 583).

Das Landrecht mit seinen Revisionen stellt allgemeine Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechtes auf, die für die nachstehenden Erwerbsarten gelten ¹⁰⁾.

3. Beinahe ins Familienrecht einschlagend ist das Uxorare, Erwerben eines Bürgerrechtes. Nur ist es schon wesentlich anders: einmal ist vielfach das bei andern Erwerbsarten vorgesehene Minimum an Grundeigentum auch beim Heiratsgut vorgesehen, sicher hat aber der, welcher in das Dorf seiner Frau sich einbürgern will, den Einkaufspreis zu erlegen, der, wie beim Einkauf, nach Dörfern und Gegenden verschieden ist, aber, wie man aus dem Talstatut von Saas ersieht, nicht ursprünglichen Rechtes war ¹¹⁾.

4. Man erwirbt auch das Recht, sich in ein fremdes Bürgerrecht einzukaufen, wenn man auf dem Gebiete jener Gemeinde Güter ererbt ¹²⁾.

5. Wer nicht aus einem der vorstehenden Gründe Bürger einer Ortschaft werden konnte, wurde es über den Weg des Kaufes von Gütern daselbst. War einer nach Landrecht Patriot, jedenfalls freien Standes, ehelicher Geburt und rechten Leumundes ¹³⁾, dann konnte er in einer Ortschaft Bürger werden, wenn er dort für einen bestimmten Schätzungswert Grundeigentum (Haus oder anderes Immobiliargut) ¹⁴⁾ besaß und den nach diesem Werte errechneten Preis bezahlte ¹⁵⁾. Es war eine Grundtaxe, dann pro rata valoris eine Höherentaxierung vorgesehen ¹⁶⁾. Solange einer nun im Dorfe wohnte und das Minimum an Gut besaß, war er Bürger und auch alle seine Nachkommen — die Frau erwarb das Bürgerrecht ihres Gatten und verlor ihr eigenes, wie heute — ohne jedwelche Nachzahlung, wenn er später zu sehr weitem Grundbesitz gelangte ¹⁷⁾. Hatte der Neubürger die Taxe bezahlt, wurde eine Einbürgerungsurkunde aufgenommen, dazu auch eine Feier veranstaltet, wie uns der Einbürgerungsakt des Joh. Guntren in Ernen schildert; damit erfolgte auch die Einwei-

sung in alle Bürgerrechte und in die Berechtigung der Ziehung des Bürgernutzens¹⁸⁾.

Anklänge an eine Bewährungsfrist, wie sie etwa anderorts sich vorfinden, traten mir entgegen in Leuk z. B. (Heusler R. O. 378, 5)¹⁹⁾.

6. Das Ehrenbürgerrecht war schon im alten Walliserrecht bekannt und wurde auch ausgeübt, sodaß verschiedene Notabeln der Absolutismuszeit in ihren Zenden wohl beinahe in jedem Dorf Bürger waren. Wenn es auch möglich wäre, daß sie bei ihren reichverzweigten Grundbesitzen sich eingekauft hätten, so ist es doch wahrscheinlicher, daß die Dörfer sich eine Ehre daraus machten oder machen mußten, die »Gnädigen Herren« zu Ehrenbürgern zu erküren; in der Großzahl der Fälle wird es abgestatteter Dank für wertvolle Dienstleistungen gewesen sein, wie es in Gondo für Bartholomäus Perrig am 6. 11. 1648 verzeichnet ist²⁰⁾.

7. In eine Burgerschaft eintreten kann wohl nur ein einzelner Mensch. Es zeigt sich aber, daß wenigstens zur Mitsprache und zum Bürgernutzen auch Gemeinschaften Mitglieder einer Gemeinde werden konnten. (Vergl. Chip-pis, Tamini, p. 221, p. 229)²¹⁾.

8. Zwangseinbürgerungen im Sinne von Heimatverleihung an Heimatlose fand ich nicht. Es gab außer in den größern Ortschaften, die wegen Verkehr und andern Wirtschaftsverhältnissen auch Leuten ohne Grundbesitz Unterhalt bieten konnten, wenig Nichtbürger oder Hintersässen, da die Wirtschaftsweise des Bauern zum Erwerb von Grundeigentum zwang; damit war bereits eine Voraussetzung zur kaufweisen Einbürgerung gegeben, wie denn auch die beschränkte Niederlassungsfreiheit kaum viele Auswärtige in ein Dorf brachte, wenn sie sich dort nicht eingeheiratet hatten oder zur Bewirtschaftung eines Gutes niederließen. Manchmal treten uns Handwerker entgegen, auch Schankwirte, doch war gerade letzteres Gewerbe oft nur Bürgern vorbehalten, sodaß ein Interesse bestand, sich

das Bürgerrecht zu erwerben. Das Interesse hieran war überhaupt in verschiedener Weise groß genug, namentlich auch, weil die Rechte im Dorfe beinahe ausnahmslos von der Burgerschaft ausgeübt wurden. Es scheint bei all den Vorteilen, welche das Bürgerrecht bot, daß es eher zu einer reservierten Stellung gegenüber Fremden gekommen wäre.

Die, welche die Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechtes erfüllten, sollten sich an einigen Orten über ihren Einkauf äußern; doch behielten sich die Bürger die Aufnahme trotz allem vor, stellten aber Sanktionen auf für den, der um die Aufnahme nicht nachsuchte²⁾).

¹⁾ Die gebundene Flurordnung tritt uns speziell in den Dörfern von Leuk entgegen; (Über die Dreifelderwirtschaft vergl. Metry, Albinen II.); dem Wald hat das Simplental und Glurigen, überhaupt das Goms, viel Aufmerksamkeit geschenkt; im Goms tritt uns auffallend die Feuerpolizei entgegen. Der Dorfgerichtsbarkeit wird vor allem unterhalb Brig Erwähnung getan. Bei einigen Dorfstatuten ist der Inhalt rein der Ortschaft selber gewidmet; die Alpen, Wälder etc. bilden Gegenstand eigener Ordnungen, was für die Alpen in den meisten Fällen zutrifft. Vergl. die Waldschriften von Mörel, Gondo, Törbal, die große Zahl der in jedem Dorfladen sich befindenden Alpschriften. Als Spezialfälle sind die bekannten Murmeltierschriften in Saas und Simpeln zu nennen (20. Sept. 1620 zu Simpillen).

²⁾ Zermatt, vergl. Dr. Meyer In SAC LVII, 1922, p. 241 ff. und Dr. Kämpfen, Diss.; Heusler R. Q. Nr. 440; 405; Simplon Dr. Imesch: der Zenden Brig; Jura vallis Simplon, Furrer II. 123/402. Saas 1. z.; Heusler R. Q. Nr. 407; 406. Über Saas vergl. die Dissertation von Jean Le Comte: Etude monographique de la vallée de Saas. Im Simplongebiet und Saas heißen die Einwohner »vallicolae«.

³⁾ 1. c.

⁴⁾ Vergl. Außerberg. GA B1, 1454, montis episcopi; bergstadt: gilt sowohl für Alpen, wie für Ried-Brig (GA B1c); monsgrenchen (Berg Grächen), GA Grächen B1, 1553; der Bergbewohner heißt dementsprechend: montanus. Dasselbe Törbel, GA B2, 1483; für mons auch: die Bergschafft. GA Törbel B4, 17. April 1531: incolae siue montani ipsius montis de Derbil et Burgen. Bürgerstatut und Gemeindemarchen der Gemeinde des

Dorfs Terminen ob dem großen Stein: Visperterminen GA, B 1, 31. Januar 1519: in monte de Terminon. Eischol: GA Eischol B 1 & 2, 10. Februar 1538: homines de predictis tribus tertiis montis Eysol facientes et representantes totam omnimodam et generalem communitatem ipsius montis . . . u. a. m.

5) 1. c. Vergl. hierüber die Ausführungen von Mgr. Imesch in seiner oben zitierten Schrift über Blitzingen. Festzuhalten ist immerhin, daß die Errichtung von Bauernzünften grundsätzlich frei und deren Verbot untersagt war. Vergl. Dr. L. Meyer, Zermatt 1. c., p. 265, Nr. 7; Genehmigungspflicht durch den Landrat: Heusler, R. Q., Nr. 236.

6) Mansus ist in der Gegend von Mühlebach gebräuchlich gewesen u. a. O., so sagen es seine Statuten: mansus seu constrictus (GA Mühlebach B 1). Pürt in einem Akt vom 6. Jan. 1675 in Niederwald, Sammlung des Herrn Majors Imhof, Sitten; (vergl. Bäuert im Berner Oberland, Dr. Fritz Nußbaum, Grundzüge einer Heimatkunde von Guttannen im Haslital, p. 97 ff.; burschaft: Paul Leumann, 1. c., p. 82; gebursami v. Wyß a. a. O., p. 56; Geschnitt ist überall gebräuchlich, immerhin findet sich an der einen oder andern Stelle der Ausdruck »Schnitt«, wie ihn Johann Rud. Stoffel in seinem Buche »Das Hochtal Avers« da und dort aufzeigt, so Törbel, GA B2, 1483; »schnitt«. Bei Grosche Georg: Markgenossenschaft und Großgrundherrschaft im frühen Mittelalter, finden sich: burscipp, Biurskop.

7) Es gibt noch heute Ortschaften, die ihre Grenzen, mindestens die der Bürgergüter, speziell Wälder und Alpen, nicht definitiv gezogen haben und seit urdenklichen Zeiten sich streiten. Außer über den Weg des freiwilligen, auf Billigkeit beruhenden Übereinkommens wird es oft schwer halten, die richtige Lösung zu finden. Manchmal rühren die Streitigkeiten auch daher, daß Privatgüter, spez. von Geteilschaften, übernommen wurden, bei denen die rechtliche Stellung nicht abgeklärt ward. Über den Ankauf und Erwerb von Gütern durch Gemeinden, vergl. P. v. Roten, Diss., p. 44 ff.

II. Mitgliedschaft.

8) Vergl. dazu die Terminologie in Brig, etwa auch in Mühlebach, GA Mühlebach B1: burgensium et ciuium atque incolis, ipsis burgensibus innatis incolis; Ernen B1: advena habitans in dicta villa, der ein Haus kauft und 1 libr. zahlt, debet esse sicut vnus alius communis villanus; Gluringen B 3: procuratores et actores communitatis ac paganorum praefati oppidi et territory Gluringen; extraneus forensis; Ried-Brig, 1. c.: Nit allein zwy-

schendt Burgeren, Inwoneren vnnnd hindersäßen, Sunders ouch frömbden Inkhomenden, so täglich in einn Geschniidt khomendt vnnnd etwan angenommen werdent... Art. 1: geschnidit oder Burzunfft. Visperterminen, GA B1, Art. 1: pro burgense et incola atque comparticipante accipitur; comparticeps et incola non esset.

Im Simplongebiet herrschen die Ausdrücke: Geteile und Unterteile: echter Genossenschafter und Nutzer; vergl. Satzungen des Freigerichts im Wald 1792; Zwischbergen im Streite mit dem Geschlechte der Schmidhalter 20. Nov. 1723, Brig; vergl. Gerichtsverhandlung wegen Bürgerrecht zwischen Simpeln und Anton Megentschen, 1469, 26. Okt. (Jollerschriften in Gondo).

⁹⁾Vergl. oben, speziell den Ausdruck: burgensibus innatis incolis (Mühlebach).

¹⁰⁾ Es gab auch im Walliser Landrecht Stammburger: die der Gemeinden, welche in einer Gemeinde burgenses innati incolae waren. Das Landrecht konnte aber auch erworben werden über den Weg der Einbürgerung: man mußte aber das Niederlassungsrecht haben, dazu frei sein und sich ausweisen können, daß man rechtschaffen sei. In den II. Revisionen bestimmt Art. 46: Von Annehmung deren burgeren und gemeineren. Es wird hiemit verordnet, daß in dem oberen Wallis kein gemeind solle einen ausländler noch Vnderthan zu einem burger oder gemeiner annehmen, bevor ein solcher für einen Patrioten oder Lands Mann erkennt und aufgenommen worden. Bei Heusler, R. Q., 116, ist zu lesen, daß Fremden keine Niederlassung zu gestatten sei, sie weisen denn glaubwürdige Mannrechtbriefe und Siegel ihres Herkommens und ehrlichen Abscheids vor, was im Landrecht im cap. CLXIX so formuliert ist: Extranei et ignoti in nulla parte patriae pro incolis et inhabitatoribus aut ciuibus suscipiantur et admittantur, nisi de eorum ortu, legalitate et probitate litteras fidelitatis omni fuco et suspicione carentes exhibuerint, was 1614 (Heusler R. Q. 231) begründet wird, »damit durch thalberige oder leibeigene Personen das Vaterland nicht beschwert werde und gute Geschlechter und Häuser nicht durch sie betrogen werden.«

Über die Freizügigkeit der Landleute vergl. Heusler, R. Q. 270; Alle Savoyer, so in den Zenden Wohnung nehmen und anfangs ihrer Niederlassung keine Briefe aufgewiesen haben, sind für thalberige zu halten; vide Heusler R. Q., Nr. 138. In II. Revisionen lesen wir in Art. 43: Von Annehmung fränder Ordens Leüth. — Es wird hiemit allen Gemeinden, und Orten in dem ganzen Vatterland verboten bey Verlührung des Land Rechts

aller gemeiner Nuzungen andre frömbde beschwerliche Ordensleüth oder Religiosen anzunehmen, und zu introduzieren ohne Vorwissen und Willen sowohl ihr hochfürstlichen Gnaden als einen hohen Standes.

Über die Rechte der Krämer und Wirte: Landrecht, Cap. CLXII; CLXIII; CLXIV; CLXV. Additiones 1598, Art. 15—17., 19 und 20. Verbot der Niederlassung von Zigeunern etc., Landrecht CLXX. Nehmen wir an, es sei einer mit den Schriften in Ordnung, er sei sogar Walliser, aber Thalberiger, also nicht frei, dann hat es seine Schwierigkeiten, immerhin ist gemäß verschiedenen Feststellungen die persönliche Unfreiheit bei **Oberwallisern** um diese Zeit nicht gar häufig anzutreffen und wenn schon, dann ist eine Milderung vom Satz, daß das Freiheitsrecht nach dem schlimmern Eheteil gehe, in Art. 16, § 2 der Rev. zu finden, der bestimmt, daß bei Heirat mit einem Thalberigen der freie Teil seinen Stand beibehält. Es sei auch daran erinnert, daß im Landrecht, Cap. CXXX verboten ist, jemand in Unfreiheit zu führen.

Normalerweise geht der Erwerb des Landrechtes so vor sich, daß ein Ansässiger durch eine politische relevante Instanz an den Landrat das Gesuch um Aufnahme stellen läßt, oder direkt bei der Schaubaren Großmächtigkeit, dem Landeshauptmann, um die Einbürgerung einkommt. Die Sache geht an den Landrat, der die näheren Bedingungen bestimmt, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind. So wird die Einkaufssumme festgesetzt, z. B. im Landrat 1750: Zwei Dublen desentim für Sportulen, und in die lobl. Zenden 50 Ducatuner, 1 Centner Pulver und so viel Blei in das Landesmagazin (Heusler R. Q., Nr. 295). Die Aufnahme erfolgte aber erst, nachdem die Angelegenheit ad referendum genommen und behandelt worden war. Welchen Wert die Aufnahme ins Landrecht nebst andern Vorteilen etwa hatte, schildert Alec Gonard in « Le Général de Rivaz » (Messeiller Neuenburg, 1943), wo auf Seite 85 und ff. von der Erlangung einer Kompagnie die Rede ist.

Wie es ein Bürgerrecht für das Land Wallis gab, so bestand auch ein Zendenbürgerrecht, was uns aus den gelegentlichen Zendenbeschlüssen ersichtlich wird, spez. aber auch aus den Bestimmungen des rev. Landrechtes, so etwa, wenn 1614 statuiert wird, die Aufnahme ins Zendenrecht sei verboten, wenn nicht bestimmte Voraussetzungen gegeben seien (Heusler, R. Q., Nr. 231). In Revision Art. 47: »Wann ein persohn aus einem Zehnden verwisen, soll uom andren nit aufgenommen werden«.

Und nun eben das Gemeindebürgerrecht, zu dem voriges vielfach wegleitend ist.

Über den Erwerb des Bürgerrechtes als Erbe in direkter Linie, Vater und Sohn, wird meistens in der Form eine Norm aufgestellt, daß Rechte und Pflichten auf die «successores» übergehen.

In Turtmann bestimmte Art. 1 der Bauernzunft: «Erstlich ist geraten und beschlossen worden, daß niemand solle in gesagte Gmeind angenommen werden, noch der gemeinen Güter genießen, welcher nit aus rechtmäßiger Erbschaft dieselben Güter besitzt: Wann einer schon Güter koufte, verkoufte, vertuschete oder durch Einzug an sich brächte oder »mit welcher Manner einer Güter überkommen mechte«. (Dr. Leo Meyer, Das Turtmannthal, in Jahrbuch des SAC LVIII, 1923, p. 279 ff.)

Über den Erwerb von Geteilenquoten etwa an Alpen wird vielerorts der Modus stipuliert. Manche Späne gab es im Simplontal, wie die Jollerschriften zeigen. Den im Text angetönten Unterschied zwischen Bürger und »Getheilo« geben uns verschiedene Schriften an, als Beispiel diene die Alpordnung von Alpien 1576: Art. 2. »Item so sol ein tochter theil noch gmein nit bruchen bis das sy nit vor bearpt wird vom vatter oder muotter. Siin aber, so es inen durch den vatter vbergeben mögndt teil vnd gmein bruchen.

Item geordnet ist das so sich begeben das zwo tochtren weren bearpt von vatter vnd muotter als dann söllend vndt mögndt bede den theil bruchen, nemlich yetwede einen. Item so ein theil kumpt an ein Wybertheil als dann sol solcher da fürthin im Wybertheil syn vnd blyben.

Item so sich begeben das einer oder eine nach sym hinscheidt verliße dry, fünf, zechen, tryssig oder mer Siin als dan **allein einer theil und gmein** bruchen. Deßglichen ob schon einer vil tochtren verlaßt, sol allein eine den theil erpen, allein vorbehalten, wie oben beschlossen.

Art. 1 Vndt erstlich handt sy beschlossen, das wen ein tochter ein frömbden, so nit ein Landsmann wer, zu der ee nimpt, dieselbig sol ir theil vnd gmeindt verloren han.

11) Vergl. oben.

Diese Einbürgerungsart ist nicht selten und beinahe in allen Bauernzünften geregelt. Vergl. Eischoll B1 und 2: et acquirent seu acciperent mulieres hereditas bona immobilia seu hereditaria in dictis confinibus habentes. Dasselbe 1487 in Außerberg, GA B3, Art. 2; Gampel 1536, Art. 7 u. vielen a. O.

¹²⁾ Mit der Tatsache, daß jemand in einem fremden Dorfe aus Erbschaft Güter erwirbt, ist die formelle Voraussetzung des Grundbesitzes gegeben, dagegen muß der Einkaufspreis erlegt werden, wie sämtliche Bauernzünfte, soweit sie sich damit befassen, angeben. Sonst wird nur Bürger aus Erbschaft «*per veram et legitimum hereditatem paternalem seu maternalem et non per inchoatam seu aliam successionem praeter a suis patre vel matre et non aliter alicui impedimento*» (Art. 2 der Statuten von Albinen von 1552); vide Mörel, BA B1 1515: *aut quicumque alieni seu bona immobilia ibidem non habentes prius hereditarent seu per successiones . . . apprehenderent.*

¹³⁾ Vergl. oben für Landrecht. In Gampel z. B. 1536, Art. 7: Ein rechter und freier Landsmann, der hier heiratet und sich **frommredlich** hielt, wird in gnädigerem Schlag an- und aufgenommen, zahlt 50 Walliser Pfund und Trunk den Vorsteheren und Gemeinde nach altem Brauch.

¹⁴⁾ Vergl. Gampel, 1536, Art. 5: Gemeinder ist, wer Güter für 10 Pfund hat. Es müssen Immobilien sein, alte Häuser und Hausrechte gelten nicht. Unglück und Zufall vorbehalten. Jeizinen, 1674, verlangt 30 Pfund Wert an Gütern (Art. 17). Ried-Brig, Art. 3: Item soll keiner für ein Bürger oder Gemeinder angenommen noch empfangen werden, so nit für fünpfzig pfundt wärdt im Bürgerrecht hett, welcher aber für fünpfzig pfunden wärdt im Bürgerrecht hatt mag angenommen werden.

Wenn ich im Text von Grundeigentum (Haus oder anderes Immobiliargut) spreche, so ist das nach der heutigen Terminologie zu verstehen; denn früher waren Häuser und Gebäude dem Grundeigentum nicht gleichgestellt, heißt es doch an manchen Orten: *aedificia vel bona immobilia emeret etc.*

¹⁵⁾ Grächen, GA B1, Art. 4: *Quarto fecerunt et investierunt, si quis aliena emerit hereditauerit vxorauerit aut quouismodo acquisierit bona immobilia super huiusmodi monte seu mansu, deuolvitur per huiusmodi ius montanum dicte communitati de prima libra et vsque ad primas centum libras sz. quinque libris pro semel. Mörel, BA, B1 pro summa a centu libr. maur. infra, siue illud foret multum siue parum. Quod ille debet dare et soluere burgensibus ad recognoscendum huiusmodi burgense vz. duos flor. Renenses semel. Quicumque autem emeret in dicto dimidio quarterio bona immobilia pro centum libris maur. ille debet dare ad huiusmodi jus burgense recognoscendum quattuor renen. semel ex primo vltra siue supra vnum florenum renen. Si autem aliquid foret in huiusmodi summis impar quod*

non foret completus numerus centenarius vltra illud nihil debet computari nec summas huiusmodi recognitionis augeri.

16) Törbel, GA, B4 von 20 Pfund 1 Pfund, von 40 Pfund 2 Pfund, von 60 Pfund 3 Pfund, von 90 Pfund 4 Pfund, von 100 Pfund 5 Pfund, « et sic deinde de primis centum libris ascendendo et consequenter de quocumque centum libris vnum florenum renensem ». So in den meisten Bauernzünften. Die Einschätzung der Güter erfolgt meistens « iuxta discretas taxas seu estimationes vicinorum ».

17) Vergl. Mörel, BA, B1.

18) Die Statuten geben meistens die Rechte nur summarisch an. Im Akt von Ernen heißt es: « praedictus Dominus Notarius Joannes Guntren et sui filij et eorum successores ut supra dictum est lege tamen infra scripta et reseruata vti frui et gaudere potest et possunt omnibus bonis et iuribus communibus ut alter ipsorum Burgensium ».

Guntren hatte 300 Pfund Einkaufsgeld bezahlen müssen, dazu auch ein « conuiuium ita loquendo ein anständige Gastery der gantzen Burgschaft ». Solche Nebenzahlungen waren häufig: in Ried-Brig einem jeden Vorsteher 1 Hut und ein Quantum Wein; so gemäß Bürgerbuch; laut Statuten, Art. 4: ein Halben lüdrinen für einmer. In Gampel Trunk den Vorstehern und Gemeinde nach altem Brauch; in Visp, 1543, Art. 18: es solle kein neuer Bürger angenommen werden, außer er zahle oder kaufe oder schenke den Burgern eine Spritze aus Messing; daselbst B. B. 3, Art. 12: zwen rinsch guldin für ein leder eymer. Es mußten an verschiedenen Orten Ledereimer gestiftet werden. So auch in Sidens, wo « le seau à incendie, ses armes, et 24 écus et 30 batzs, avec un charivari ou collation » erlegt werden mußte (Tadini: Sierre, p. 69).

Über die Aufnahme der Söhne ins Bürgerrecht bestimmt Visp B. B. 3, Art. 15: »Ist ouch von alter her bruch und iebung gesin und ietz ganzlich gemacht und beschlossen das wen ein fremder durch die burger zu einem burger wirdt angenommen und er vormals knaben hett in ehelicher stadt gewonnen, mag er nit mer den ein knaben zu im in die burgschafft bringen und derselbige sines suns namen den burgeren anzeigen und derselb knab ist den mit sinem vatter burger. — nachdem aber so ein solcher fremdling zu einem burger wurd angenommen als vill er knaben dafürthin in selichem stand gewindt, megendt allsamen von ir vatter die burgschafft erben«. Daß die Mutter als Vermittlerin des Bürgerrechtes gelten konnte, scheint mir der aus den Statuten von Albinen zitierte Passus

annehmen zu lassen: « per veram et legitimam hereditatem paternalem seu maternalem... a suis patre vel matre... »

Die Aufnahmefeier scheint sehr würdig gewesen zu sein, wie verschiedentlich zu lesen ist; so zeigt es auch der Akt von Ernen, in welchem die Eidesleistung auf die Statuten und Bürgerrechte vorgesehen ist, wie einige Bauernzünfte das ausdrücklich vorsehen, z. B. Mörel, BA, B1; Gampel, 1536, Art. 9; Heusler, R. Q., Nr. 340; über eine solche Aufnahme in Chippis schreibt Tamini in seiner Arbeit über Chippis: Ces réceptions donnaient lieu à un acte solennel: la main sur les évangiles, les nouveaux membres promettaient de procurer à la commune honneur et avantage, d'observer « les règlements ». Les bourgeois, à leur tour, levant la droite au ciel, selon l'antique usage s'engageaient, par serment, à tenir leurs engagements envers ces concitoyens ». (p. 222). Vergl. Visp, BB3, Art. 12.

¹⁹⁾ Vergl. Gampel, 1536, Art. 7: ein rechter und freier Landsmann, der hier heiratet und sich frommredlich hielt... Art. 6 daselbst, bei Neuaufnahme: 2malige Anmeldung vor der ganzen Gemeinde, Befragung über Herkunft und Ruf, von seiner bisherigen Behörde besiegelt.

Daselbst Art. 8 über die Aufnahme von Ausländern: 100 Pfund Taxe, Kosten, Muskete, 6 lifer bley und bulfer; freie und ledige Condition, sonst Erlaubnis der Obern.

²⁰⁾ Igitur in recompensum et signum grati animi ex liberali donatione. Visp, 1543, Art. 17.

²¹⁾ Tamini, Chippis, p. 229: « Les religieux de Gêronde, en corps, constituaient un membre de la commune, approuvant les actes importants pris par l'assemblée ».

²²⁾ Z. B. Gluringen, B3, 1559: « Et quaecumque persona esset et pariter bona immobilia ibidem possideret et pro eodem jure burgensi vt acciperetur non oraret et recognoscere renueret... tali personae et homini debent alpes alpeya, almeina, pascua et lignorum incisiones, omniaque caetera jura inhiberi, defendi ac interdictum iri propter eius inoboedientiam. Mörel, B 1 und andere; wenn die formellen Voraussetzungen gegeben waren, wollte man das Nachsuchen um die Einbürgerung haben... « si saltem burgenses illum accipere voluerunt »...

Als Einbürgerungstitel galt auch der Tausch von Gütern, wie dies fast überall vorgesehen ist. (Der Stellung der Nichtbürger mußte nachgegangen werden. Gegen Erlegung von Taxen waren sie nicht schlecht gehalten.)

III. Verlust des Bürgerrechtes. Wer die Bedingungen als Bürger nicht erfüllte, konnte seines Bürgerrechtes

verlustig werden. Das traf einmal zu, wenn jemand aus dem Dorf wegzog und sein Gut veräußerte, sodaß er nicht mehr soviel darin besaß, wie zum Bürgerrecht notwendig war ¹⁾. Dann ging das Bürgerrecht automatisch verloren und mußte später neu erkauf werden, wenn das Dorf wieder bezogen wurde ²⁾. Es entwickelte sich nun mit der Zeit ein Brauch, irgend eine geringe Sache als Eigentum zurückzubehalten, die eben noch den Wert darstellte, der zur Beibehaltung des Bürgerrechtes notwendig war (Beobachtung, bestätigt durch HH. Dr. H. A. von Roten); es scheint sich sogar so etwas herausgebildet zu haben, wie die Rechte der Güteralpe: das Bürgerrecht konnte auf ein Grundstück verlegt, daran das Bürgerrecht gesondert zurückbehalten werden, dies, wenn ich einen Akt aus Mörel richtig auslege, in welchem ein Gebäudeteil verkauft wurde, »salvo iure burgense« ³⁾.

Es dürfte sich hierbei aber um Mißbräuche handeln, denen man begegnen wollte, so generell Visp, das das Bürgerrecht vom Behalten eignen Gutes im Werte von 60 Pfund »one allen betrug« abhängig macht ⁴⁾.

Hatte jemand alle seine Güter veräußert und sein Bürgerrecht daher verloren, mußte er sich wieder einkaufen, wenn er im betr. Orte wieder zu Gut kam und die Bedingungen zur Aufnahme erfüllte ⁵⁾.

2. Der Verlust des Bürgerrechtes konnte auch strafweise erfolgen, und zwar sind die Verlustgründe sehr mannigfache und betreffen keineswegs immer nur schwere Vergehen nach unserer heutigen Auffassung. Die Zwangsausbürgerung zeigt, daß man in einem Eigenschutzverband stand und daher alles ausmerzen wollte, was den Bestand oder das geordnete Zusammenleben gefährdete. (Vergl. einige Beispiele aus Brig publiziert ⁶⁾).

3. Wer nicht mehr Bürger einer Gemeinde sein wollte, mochte darauf verzichten, wie das aus bestimmten Gründen noch heute der Fall ist.

1) Als Beispiel Visp, neue Statuten von 1543, Art. 2: ... kein Bürger, der seine in der Burgschaft Visp gelegenen Güter verkauft, sein Bürgerrecht behalten oder reservieren kann, wenn er nicht unbewegliche Güter im Werte von 60 Wall. Pfund innerhab der Burgschaft zurückbehält.

Wer alles verkauft, muß dann noch eine Abgabe entrichten an irgend eine Institution, z. B. in Eischoll 1 Pfund an « *commune anniuersarium fidelium animarum ipsius montis toties quoties tales venditiones fieret* ». So in verschiedenen Gemeinden. Mörel statuiert ausdrücklich, was wir hier anführen: « *Nisi contingeret quod ipse talis omnia eius bona ibidem venderet vel alienaret quod ipse nulla immobilia bona magis in dicto quarterio haberet. Propterea iterum bona hereditaria seu immobilia in sepe dicto quarterio apprehenderet ille deberet iterum et de nouo sepe dictum jus burgense semel recognoscere modo supra dicto.* Vergl. auch die Fortsetzung dieser Bestimmung in Mörel.

Vergl. hierzu Visp, 1543, Art. 1, wo der Unterschied zwischen Bürgerrecht und Nutzung der Güter in einer Art hervortritt, daß die Haftung des Bürgerrechtes an Gütern anders aufgefaßt erscheinen möchte. Doch bildet eben Art. 2 das Korrektiv.

2) Vergl. Vorstehendes. Es genügte allerdings nicht, bloß wieder ins Dorf zurückzukehren, es mußten wieder « *aliquo modo* » Güter erworben werden. Außerberg, GA, B3 u. a. m.

3) Der Akt betraf einen Hausverkauf.

4) Das Mindestgut, das noch die Burgerschaft sichert, ist vielerorts vorgesehen und beweist, daß manche das Bürgerrecht doch beanspruchten, obwohl sie keine Güter in der betr. Gemeinde mehr besaßen. Vergl. Gampel, 1536: 10 Pfund; Jeizinen 30 Pfund, ebenso Gluringen; Visp, 1543, Art. 1.

5) Vide zu 2.

6) So Mühlebach: G. A., B1, 1530; wenn eine Person « *inhoneste, inprobe aut non honorifice se rexerit aut portauerit* », *dictis incolis et burgensibus in dampnum ipsis inpatibile eius nequitia non possent sufferre, in eo casu saluant tamen sibi ipsis et suis heredibus hoc prouilegium, illam libertatem plenam et amplam potestatem, talem personam rejiciendum expellendam et ei fauorem dandi exitu ostendi ex eorum pblebiscitum et eam non amplius cum ipsis mittere inhabitare.* Ernen, B5, Art. 1: Wer revoltiert, sich unbotmäßig benimmt oder andere aufreizt, « *quod tunc is uel illi mox non solum iure Burgense priuandi et destituendi sint, verum etiam quod ab inde omnium rerum et utilitatum, emolumentorumque communium, quomodo-cumque nominandorum exempti et priuati sint.* Saluis tamen et

reseruatis poenis et bannis per iudices siue per magistratum constituendis. Ried-Brig, 1. c.: Art. 5. » Item so sich befunde das einer oder mehr ein burgschafft, vnnd ein geschnidt falschlich vor eim Richter, vnnd andren Burgschafftten vertriege vnnd verklagtte, söllent solcher, vnnd solche gestrafft werden vmb dry pfundt buoß der gmeindt gehörig, mit sampt verfalnis des Burgerrechts.« Art. 6 sieht vor, daß bei einem Streithandel vier Männer die Versöhnung versuchen sollen. »Vnnd so yemandt dz wyder Spiill hierin thätt, soll des Burgerechts beroubt vnnd endtsetzt sein«. In Art. 19 ist verboten, in gemeinen Wäldern gehauenes Holz ab dem Geschnitt zu verkaufen »vnnd so darwyder yemandt thätt, soll des Burgerechts beroupt werden, vnnd enthsetzt sein«. Ähnlich Art. 20. Art. 30 verlangt unter Strafe einer Buße und zuletzt des Verlustes des Burgerrechtes, daß man die Satzungen halte und ihnen nachkomme, auch die verzeige, welche dagegen sich verfehlen: »Zum dritten by verlierung des Burgerechts. Sündigt er weiter, verliert er alle gemeinen Rechte und Nutzungen«. So noch einige Satzungen anderer Gemeinden.

Brig, so zitiert: Eine Rechtsordnung der alten Burgschafft Brig. BLWG IX. Bd. IV. Jahrg., p. 379 ff.

Grächen: *Et si extraneus vel alienus non sincere et integre viveret, maculam vel labem aliquam contraxisset, ipsum possint repellere a dicta communitate et pecunias expositas restituere.* Münster, bei Heusler R Q., Nr. 454.

IV. Organe. 1. Die Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung ist das Hauptorgan der Bauernzunft. Mögen auch aus Zenden- und Landrecht Instanzen neben und über ihr bestehen: in Gemeindesachen ist sie das höchste Organ. Ihre Zuständigkeit scheint nicht überall eigens geregelt gewesen zu sein; denn es ist nicht immer gesagt, wann sie zu funktionieren hat. Doch ergibt sich aus ihrem Wesen und auch aus dem ungeschriebenen Gewohnheitsrecht, daß sie immer dann zusammentritt, wenn wichtige Beschlüsse zu fassen, Rechtsordnungen aufzustellen oder zu ergänzen oder abzuändern sind, wobei dann, außer in Fällen absoluter Dringlichkeit, gewisse Zeiten vorgesehen waren, sodaß eine Regelmäßigkeit im Tagen bestand. Wie es etwa einen Austags- und Herbst-

landrat gab oder eine Zendenversammlung oder Zendenrat im Frühjahr oder Herbst, so mochten die Zünfter sich auch im beginnenden Jahre über das Tuende beraten, am Schlusse des Jahres aber das Endergebnis prüfen und ev. Kosten verteilen ¹⁾).

Wo die Gemeinde aus mehreren Dörfern besteht, treten die Bürger alle meistens am Kirchorte, und zwar vor der Kirche oder auf dem Friedhof zusammen oder an einem andern geeigneten Orte; es ist dann die *universitas communitatis*, oder auch nur die *communitas*, oder *omnes comparticipes cives* oder *burgenses, ius habentes* usw. ²⁾).

Mit der Zeit werden Gemeindehäuser gebaut, in welchen dann die Versammlung stattfinden. (Ernen 1681):

Die Gemeindeversammlung sollte vollzählig sein, in Anlehnung an das alte Ting, ist es aber nicht immer, obwohl die Interessenwahrung die Anwesenheit aller erheischt; verschiedentlich muß unter Strafandrohung an die Erscheinungspflicht erinnert werden ³⁾). Oft wird dort bindend beschlossen, was nach außen zu geschehen hat; mit äußern Instanzen kann auch delegationsweise verhandelt werden, nach altem Walliserrecht aber nur instruktionsgebunden, was bedeutet, daß die Abgesandten — mögen sie nun ein Geschäft für die Gemeinde erledigen oder im Zendenbetrieb gelegentlich intervenieren — nur ihre Meinung äußern und darüber daheim referieren, dagegen andere Anträge, als die Gemeinde gefaßt, nicht stellen und unterstützen dürfen, sofern nicht doch ein gewisser Spielraum gelassen wurde ⁴⁾).

Politisch ist der Burgerversammlung, wie oben angeführt, nur eine gemeinderechtliche Bedeutung zuzumessen, da sich das öffentliche relevante Leben im Wallis in an-Verbänden abspielte. Unterorgane des Zendens waren: Viertel, Drittel, Gumperschaften, nicht die Dörfer als solche, sondern sie nur als Teile des ganzen oder halben Viertels, Drittels usw. (vergl. Goms, Raron, Brig usw. ⁵⁾).

In wichtigen Fragen scheint man auf Einstimmigkeit gehalten zu haben, wie es verschiedene Gemeindebeschlüsse, namentlich die Annahme der Bauernzünfte, dar- tun, was offenbar so auszulegen ist, daß man verhandelte, bis im gegenseitigen Nachgeben bei Differenzen Einigungsformeln gefunden wurden⁶⁾. Wo Einstimmigkeit nicht verlangt oder als erwünscht erstrebt wird, gilt das Mehrheitsprinzip mit ausdrücklicher Feststellung, daß sich die Minderheit zu fügen habe. In einigen Gemeinden gilt die einfache Mehrheit, in andern werden die qualifizierten Mehrheiten eigens geregelt, etwa $\frac{2}{3}$: $\frac{1}{3}$ ⁷⁾.

Die Gemeindeversammlung ist Wahlorgan für jene Funktionäre, deren Wahl nicht sonst irgendwie vorge- nommen wird⁸⁾.

2. Gewalthaber, procuratores, procuriures, sindici, consules usw. ⁹⁾.

Die Verwaltung der Gemeinde wird von der Gemeinde- versammlung verschiedenen Organen anvertraut, die in den kleineren Gemeinden meistens von einem Rat gebildet werden soll ¹⁰⁾, in größeren Orten aber sich in verschiedene Ämter zerspalten, in einigen sogar nach Quartieren sich zerteilen (Münster) ¹¹⁾. Es gibt eigentlich wenige Statuten, welche die Kompetenzen umschreiben; selbst dort, wo verschiedene Ämter bestehen, ist aus den Statuten allein nicht immer ersichtlich, wie die Verteilung der Chargen im einzelnen aussieht; einige ganz spez. Aufgaben werden allerdings umschrieben ¹²⁾.

a) Die Hauptaufgabe ist die Allgemeinverwaltung, die in der Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung besteht in den Gebieten namentlich, wie wir sie noch näher be- schreiben werden ¹³⁾, dann unter bestimmten Vorausset- zungen die Vertretung nach außen ¹⁴⁾, in einigen Gemein- den aber in der wichtigen Funktion des Friedensrichters. Haben einige Talschaften eigene niedere Gerichte, so fin- den wir die Dorfrichter nur in bestimmten Gemeinden und

in bestimmten Fällen erwähnt, es sei denn, man habe die Institution für so selbstverständlich gehalten, daß man eine eigene Regelung nicht für notwendig erachtete. Es scheint hier ein Gegensatz zu den frühern Gerichten der Grundherrschaft oder der Feudalherrschaft sich auszudrücken, wenn einige Dörfer scharf regeln, daß gewisse Händel zuerst dem Urteil der Dorfersten vorzulegen seien. (Vergl. Außerberg und Gampel, Visp, Leuk, Jeitzinen, Ried-Brig u. a., Heusler R. Q. 386) ¹⁵⁾.

b) Die Gewaltshaber waren vielerorts polizeigesetzlich die alten Phendra, die sich um die Feuerpolizei, die Wasserverteilung, den Hausschutz, die Antriebe bei den einzelnen Vorkehrungen zu bekümmern hatten. Ihre Funktionen sind verwaltungsgemäß in etwa die des heutigen Gemeinderates ¹⁶⁾.

c) Nach außen vertraten sie die Gemeinde wohl *ex officio*, doch wird bei gelegentlichen Vertretungen auch vermerkt, daß ehemalige Dorfmagistraten das Dorf repräsentierten, namentlich bei Rechtsgängen oder bei Anlässen, an welchen die Honorationen sich trafen (vergl. Binner Chronik) ¹⁷⁾.

d) Aus manchen Bestimmungen ersieht man, daß das Amt eines Gewalthabers als *onerös* angesehen war, sodaß man sich um die Annahme zu drücken suchte, weshalb dann die Regelung aufgestellt wurde, daß das Amt angenommen werden müsse unter Straffolgen für den Verweigerungsfall. Dabei wäre wohl das strengste Los, daß jemand bei Weigerung der Annahme zuerst eine Buße bezahlen und dann doch noch fungieren müßte, was kaum der Fall war ¹⁸⁾.

e) Man war auch gar nicht etwa zufrieden, daß jemand ein Amt überhaupt versah, sondern man legte den Herren Gemeindevorstehern nahe, ihres Tuns ja recht bedacht zu sein und sorgfältig zu handeln, da sonst die Verantwortung sich geltend machte und zwar nicht etwa in »Nicht-decharge-Erteilung«, sondern in Wiedergutmachung des

Vernachlässigten, spez. beim Einzug von Bußen und dergl. ¹⁹⁾.

Bei Abrechnungen geht es weniger um **Steuergelder**, als vielmehr um den gesamten Verwaltungsbetrieb. Steuern als solche treffen wir wenig oder gar nicht. Die Arbeiten wurden im Gemeindewerk verrichtet, die andern Gemeindeauslagen durch Bussen, Einkäufe, Gelder aus dem Zenden oder Staat Wallis gedeckt. Eine große Bedeutung besaß gerade hier die Hl. Geistbruderschaft (vergl. Tami und Imesch).

f) Die Amtsdauer war dafür verhältnismäßig kurz, da sie gewöhnlich auf 1—2 Jahre festgesetzt war ²⁰⁾. Ein schwacher Trost war der, daß Voraussetzung für die Wählbarkeit die Geeignetheit war (*idoneus*) ²¹⁾, denn, wenn die Mehrheit der Mitgemeinder fand, es sei einer würdig und fähig zu einer Procuriurenstelle, dann gab es dagegen wohl nicht viel zu markten, da wir keine Belege finden, daß ärztliche Zeugnisse oder Psychiatergutachten dem sich Weigernden behilflich waren. — Die Feststellung der Unfähigkeit wird dann, wie zu allen Zeiten, gemacht worden sein, nachdem der Mann im Amte stand.

Auch wird in den Statuten gelegentlich darüber befunden, daß jemand schon längere Zeit Bürger sei oder als Neubürger erst eine Bewährungsfrist durchzumachen habe, um Vorsteher werden zu können ²²⁾.

g) Eine würdige Feier bot die Amtseidleistung der neuen Amtsinhaber, die in manchen Statuten vorgesehen war und in einem oder dem andern Protokoll festgehalten ist ²³⁾.

h) Bei Wahlen kann es auch treffen, daß nicht Gesamterneuerungen erfolgen, sondern nach einer gewissen Regel Dorfmagistraten ausscheiden ²⁴⁾.

i) Die abtretenden Amtsinhaber sollen die neuen instruieren und in die Statuten und Aufgaben einweihen, was offenbar nicht selten notwendig war, wurde ja die Unkenntnis der Satzungen nicht gelassen ²⁵⁾.

k) Mgr. Domherr Imesch nimmt an, die Amtsübertragung sei im Kehr erfolgt, was sehr wahrscheinlich ist, immerhin wegen der andern Art der Gemeinde nicht per analogiam aus den Geteilschaften geschlossen werden könnte ²⁶).

3. Die Gemeindespitze bildeten aber nicht nur die Gewaltshaber, sondern es konnten auch spezielle Ämter geschaffen werden, wie der Wasser-, Wald-, Spend-, Flur-, Alpvoigt, Kommissionen für den Feuerschutz und dergl. mehr ²⁷).

O r d n u n g s v o r s c h r i f t e n

Waren die Organe bestellt, die für Ruhe und Ordnung zu wachen hatten und die Gemeinschaft würdig vertraten, ging es nun darum, zu sagen, was man sonst noch geregelt wissen wollte.

Berufung geschah hier immer auf die Statuta und Consuetudines Patriae Vallesii, auf altes Recht, dann spezifiziert, was nur bei denen gelten sollte, die die betreffende Bauernzunft ausmachten.

Aus den mannigfachen Bestimmungen ergibt sich folgendes:

a) Im Dorffinnern wird mancherorts vorerst eine allgemeine Polizeiregelung vorgenommen. Sie betrifft sowohl die Feuerpolizei ²⁸), wie das nachbarliche Verhältnis ²⁹), die Erstellung und Benutzung von Wasserfuhren und Wasserversorgungen, soweit es solche gab (vergl. Lax) ³⁰), ergeht sich über die Nachtpolizei ³¹, Schankwesen ³²) und öffentliche Sittlichkeit ³³), ev. Verkehr mit Waren ³⁴), Lebens- und Futtermitteln (Heu) ³⁵), Festsetzung der Warenpreise (Brig, angewendet auch in Binn ³⁶). Es werden auch in Anlehnung an das Landrecht die Militärbelange ³⁷) berücksichtigt, wobei allerdings alles, was mit dem Schießwesen zusammenhängt, meistens den vielerorts bestehenden Schützenzünften überlassen bleibt, die

ihrerseits bestimmten Regelungen unterstehen (vergl. Goms, Visperterminen, Lötschen usw.) ³⁸).

Normiert ist auch etwa der Hausbau (Pflicht der Hilfe) ³⁹), die Pflege der Armen (wenn nicht durch Bruderschaft vom Heiligen Geiste) ⁴⁰); die Haltung des Dorfstieres ⁴¹), Hausvermietung (Heusler 434), Feierabend ⁴²), Rechte und Pflichten der Nichtbürger ⁴³), Kontrolle der Gemächer auf ihren Zustand ⁴⁴) u. a. m. ⁴⁵).

b) Außerhalb des Dorfes wird unterschieden werden müssen zwischen aa) Privateigentum, inkl. Dienstbarkeitsrecht und dessen Schutz und bb) Allgemeinen Wegrechten, Alpen, Wäldern, Allmenden und was sonst irgendwie in gemeinsamer Nutzung stehen kann.

aa) Wie das Walliser Landrecht, so kennt auch das Dorfrecht das Privateigentum (im eigentlichen Sinne oder funktionell ihm gleichgestellt die Erbleihe), unterstellt es aber verschiedenen Beschränkungen, die teils aus altem germanischem Recht herkommen (Leukerbezirk Flurzwang), teils sich aus den örtlichen Verhältnissen ergeben ⁴⁶).

So wird normiert, zu welchen Zeiten man über fremdes Eigentum gehen kann und unter welchen Voraussetzungen ⁴⁷), ob man auf fremdem Gut sammeln darf (Brigerberg: Schnecken) ⁴⁸), wie die Einfriedigungen zu erfolgen haben ⁴⁹), wie das gemeinsame Hüten im Herbst stattfinden darf ⁵⁰), das Tritt- und Trattrecht ⁵¹), wann die Ernte begonnen werden kann ⁵²), welche Tiere frei herumgehen dürfen und zu welchen Zeiten ⁵³), wie der Schaden, den man anrichtet, vergütet werden muß ⁵⁴). Auffallend ist, daß das gemeinsame Hüten und »Nachtetzen« im Herbst nicht überall gleich gehalten wird ⁵⁵); auch andere Sachen sehen je nach der Gegend verschieden geregelt aus.

bb) Die Ordnungen des Gemeineigentums oder der gemeinsam zu nutzenden Güter oder Rechte betreffen in der Hauptsache Wegrechte, Alpen, Wälder, Allmenden und Wasser ⁵⁶). Manchmal sind sie in den Dorfstatuten

geregelt, sehr oft aber werden eigene Bestimmungen darüber aufgestellt, selbst dann, wenn es sich nicht um Korporationen eigenen Rechtes handelt. Man nimmt die wichtigen Spezialgebiete und errichtet etwa Wasserreglemente, Waldsatzungen, Alporndnungen usw.⁵⁷⁾.

aaa) Die Alpen spielen im Wallis von jeher eine große Rolle und bilden stets Anlaß zu eingehenden Ordnungen, liefern auch sehr viel Material aus Vereinbarungen, Prozessen und Grenzregulierungen und Teilungen. Nebenbei geben die etwa noch erhaltenen Abrechnungen und Ergänzungsbeschlüsse einen wertvollen Einblick in das Leben eines solchen Wirtschaftszweiges (vergl. über Schinern, Lax, Stebler an versch. Orten, Oriani)⁵⁸⁾.

Die Alpfung ist im Wallis verschiedenen Methoden unterworfen, auf die sonst nicht im einzelnen eingegangen werden kann. Wir verweisen auf uns bekannte Literatur hierüber (Düby und Clausen; Düby und Chastonay)⁵⁹⁾.

Für die Geteilschaften gehörenden und sonstwie behandelten Alpen gelten eigene Bestimmungen, die mit denen der Gemeindealpen nicht gleichlautend zu sein brauchen.

So ist in den Geteilenalpen die Bestoßung durch den Alpanteil geregelt⁶⁰⁾.

Bei Gemeindealpen gilt durchwegs als Regel, daß einer soviel Vieh auf die Alpe treiben kann, als er zu wintern vermag, wobei der Zukauf von 2—3 Klaftern Heu erlaubt ist⁶¹⁾. Die Alppolizei untersteht den Dorfpfändern (phendra)⁶²⁾; von der Dorfschaft wird beschlossen, wann die Alp bestoßen, bzw. wann entalpt werden kann, nach Gemeindestatuten ist geregelt, wie es mit dem Stier, dem Schweineauftrieb, dem »Speisen«, der Behandlung von krankem Vieh, dem Wegtreiben zu Unrecht gealpter Tiere zu halten sei⁶³⁾.

bbb) Die Allmenden sind ein Annex zu den Alpen und dienen entweder für die Zeit vor der Alpfahrt zum Unterhalt von Vieh, sofern es nicht ausdrücklich verboten ist, vor

dem Alpen die Allmenden abzugrasen, um dem Heimvieh Nahrung zu belassen. Die Allmenden besitzen an gewissen Orten wesentliche Bedeutung (Obergoms), an andern fehlen sie beinahe ganz. Ihr Wert liegt auch in der Futterspendung für das Schmalvieh, das bis zur Alpung (Schafe) auf die Allmenden angewiesen ist, auch nachher noch in höhern Regionen vom Ertrag der Allmende lebt (Ziegen), soweit nicht eigene Schmalviehalpen ausgesondert sind.

Ihre Benutzung ist an verschiedenen Orten geregelt, manchmal wie alle gemeinen Rechte, nach Ertrag der Güter und Viehstand ⁶⁴).

ccc) Die Wälder sind an vielen Orten einer eingehenden Regelung unterstellt, wobei als Hauptpunkte der Lawinenschutz und die Erhaltung des Waldes für die Lieferung von Bau- und Brennholz genannt werden, während andere Rücksichten sich noch kaum erwähnt finden.

Geregelt ist vor allem der Holzmeiß, aber auch der Holzschleif, das Bohren der Lärchen für die Letschina, Kohlenbrennen, Losholz (Teilholz), das Recht, Holz zu beziehen für Bauten, Verbot des Holzverkaufs, Regelung, was geschehen soll, wenn das Holz nicht gebraucht wird ⁶⁵).

ddd) Wegrechte werden ebenfalls speziell erwähnt, so etwa in Obergoms das Menirecht ⁶⁶), bei den Flurwegen die Art der Begehung, der Unterhalt, wann offen und wann verboten und dergl. mehr ⁶⁷).

1) Von diesen eher genossenschaftlich anmutenden Zusammenkünften sind die eigentlichen Versammlungen zu unterscheiden, in welchen Wahlen stattfanden und die Jahresrechnungen abgeschlossen wurden. Vergl. die Einleitungen zu manchen Bauernzünften; dazu Staldenried 1548, G. A. B 1-: *Insuper statutum... quod abhinc perpetuis temporibus eadem communitas singulis annis tempore, dum sibi communitati opportunum et necessarium esse videbitur debet vnanimi consensu constituere ex ipsa communitate incolam idoneum ad annum pro regendis eius communibus causis et negotiis.*

Außerberg sieht zwei Jahre vor, Versammlungsdatum: die martis puoxima post diem dominicam penthecostes. Dies gilt für die Wahl der Prokuratoren, die hingegen jedes Jahr am gleichen Tag Rechnung ablegen müssen (1533, G. A. B 5). Brigerberg statuiert in Art. 31: Löttlich als dan jürlich vffem pffingst mentag ein versammlung der burgeren des gantzen Gschnids bschicht, do man rechnung von altten Seckelmeystren, procuriuren vnnd banwartten der wälder empfach, ouch sonst von gmeinen anligenden sachen vnnd Hendlen redt vnnd gespräch halt, vnnd ouch zuo Ziithen die altten ampts lüth von empttren abstondt, vnnd nüw amptsliith an die statt khomendt.

2) vergl. dazu Obergesteln G. A. B 1. 1515: Ist war das da sindt gsin vil man vnd from biders liit versamlet des dorffs gestillen wald vnd vnder wassren. Ort: Talstatut von Saas, 1. c.: Im dorff zuo ober gestilen in offner straß vnd gassen vor vnd by dem huß Jennen Halaparters; Außerberg B 5: loco apud magnam lintrem in grangia etc. (Vertragsort); Mühlebach 1530, G. A. B 1: in Milibach apud aquaductum vbi burgenses erant congregati. Albinen 1552, Einleitung. Visperterminen Art. 6.

3) vergl. Reckingen 1547, G. A. B 2: siindt daselbst persoendlich erschienn vnnd firkommen alle dorffliitt vonn Reckingen, vorenthalten fiinff mann nitt. (In der sehr lesenswerten Einleitung). Vergl. Brig u. a. Einberufung durch Ausruf oder Glockenzeichen. Die Pflicht zu erscheinen konnte durch Bußandrohung unterstrichen werden, was auch für die Teilnahme an Gerichtssitzungen oder an öffentlichen Werken gilt. So in der Gerichtsordnung von Alpien: Item quod cum iudex vocaret et requireret aliquem seu aliquos per iuramentum de ecclesia vel in cemiterio existentes vel alibi prope cemiterium ad consilium ad negotium eorum vel communitatis, tunc tales non venientes recedentes ante expeditionem talium negotiorum pignorari possunt per castellanum et communitatem pro quinque sol. quotiens non obediverint, nisi non venientes excusentur legitime. Visp B. B. 3: Art. 9. Item ist ouch gemacht und beschlossen so theill burger oder insetz durch die gunsol von Visp oder ander burger mit lytten der gloggen oder mündlich wurden beriefft und nit in yll an die gerichtsbank kome der selb soll fir ein unwürdiger geachtet werden und wytter gestrafft nach erkanntnys der burgeren, hierin vorbehalten so er by sinem eidt derfft reden das es im nitt hette ghöret oder behaffti nodt kende anzeigen by sinem eidt. Reckingen, 1. c. vnn wen ein jeder dorffman von den zweyen berufft würdi oder man glogge luette,

welcher den nit kem oder vngehorsam wer etc. Brigerberg 1. c.: Item (7) das nun verthin zuo ewigen künfftigen Ziitten alle Jar uffem pfingst mentag die purzunfft vnnd emptter des geschniids sollen bsetzt werden, vff welchen Tag all Burger verpflichtet vnnd schuldig synd zu erschinen vnnd begegnen, by fiinff schilligen buoß, vnnd, so einicher nit erschine vnnd vngehorsam, oder unflüßig sich darin machtte, soll yedoch Im gfallen, alles so die begegnetten gmacht vnnd beschloßen hätten. Törbel B 4 Art. 11, Leuk (Heusler K. Q. 378), Naters, Imesch 1. c.

4) Es interveniert tota communitas oder dann wer den nuntii deputati gesandt als Unterhändler oder Vertreter, handelnd nominibus eorum propriis ac nomine totius communitatis ab eadem deputati nuntii et procuratores (Zeneggen B 1 G. A.) In Ried und Bitsch wird 1619 festgestellt (G. A. Bitsch B 1), daß sie universaliter congregati seienn. Vergl. Simpeln 1526, 6. Mai. Alpen: 1582, 8. mai. Vielfach werden bei Beschlüssen die Namen der Anwesenden angeführt und dann noch erwähnt, wie z. B. in Eischoll 1538, G. A. Eischoll, Bd. 1 und 2: et quam alii plures homines de predictis tribus montis tertius montis Eysol facientes et **representantes** totam omnimodam et **generalem communitatem** ipsius montis. Vertreten durch die alten Magistraten wurden die Gemeinden hauptsächlich dort, wo es galt, zu imponieren oder wichtige Sachen durchzudrücken, wie es in der Binnerchronik und anderswo erzählt wird. Niederernen ernennt quinque viros für die Aufstellung einer Bauernzunft. Grächen: B 2, Art 1.

5) Über dies orientieren uns die leider nicht eben zahlreichen Zendenrats- oder Versamlungsabscheide. Darin ist nicht von einem Dorfe die Rede, sondern es wird vom ganzen oder Teilviertel, -drittel oder einem Teil der Gumperschaft gesprochen. Vergl. Dr. Imesch : Brig.

6) Auf diese Annahme stoßen uns die Einleitungen mancher Bauernzunfte, namentlich aber die Entwürfe in Notariatsminutenbüchern.

7) Gluringen 1559, G. A. B 3: Postremo sangserunt et statuerunt sepe dicti viri vbi et quandocumque pro consilio tenendo congregari contigerit quod tunc illud vnicuique intimetur et notificetur eiusdem territory et qui intimatione habita et attenta non ad consilium siue ad congregationem accederet et tunc aliquid perageretur concluderetur in raione et omni aequitati conformum deinde quicquid conclusum et factum fuerit, non possunt nec valent absentes postmodum reuocare, permutare, infringere, nec aliquo modo contradicendo corrumpere, sed ratum

tenere debent et quicquid concluditur per duas partes, hoc minor pars non habet nec debet infringere et contra rebellare verum ratum tenere. Außerberg 1487, G. A. B 3: due partes erunt concordēs et vnanimes ceteri sub pena juramenti eandem ordinacionem ipsarum duarum parcium frangere non possint nec debent contradicere sed ratum tenere. Grächen, sub capellam diui Jacobi, 1585, G. A. B 2: qod quicquid maior pars in rebus licitis sanxierit, ys minor pars contentari debet et ea sancte et pie obseruare. Törbel ebenfalls wie oben 2/3: 1/3, und Visp setzt in B. B. 3, Art. 7: was so der mertheyll von einer lobl. bursafft einredig werin oder werden in allen zimlichen und rechten Sachen, die soll der mindertheyll der burgeren zu Visp vest und stedt halten und soll beschlossen sin.

8) Damit ist vor allem festgehalten, daß keine Ernennungen durch Feudale mehr vorkommen. Es wählten etwa die Prokuratoren die Waldvögte, Allmendphendra etc., sofern nicht die Gemeindeversammlung sie bezeichnete. Die Prokuratoren konnten bewährte Männer im Friedensvermittlungsverfahren herbeiziehen etc.

9) Die Bezeichnung ist generell procuriures oder procuratores, etwa auch sindici. Visp kennt hauptsächlich den Ausdruck Consulen (Gunsol etc.). Brigerberg 1. c. als Seckelmeyster, procurator, verwäser vnd gwaldshaber. Brig: die Sexer.

10) Grächen G. A. B 1: autem quattuor procuratores eligi debent in festo sancti Siluestri: Semper duo recensiores manent et duo antiquiores renouentur. Zeneggen G. A. B 1, 1586: Et primo constituerunt quod vigilia circumcisionis dni. nostri Jesu Xpi debeat posthac esse eorum dies communis computorum, quo die etiam de biennio in biennium debeat ipsa communitas eligere et constituere duos procuratores, vnum citra dem Muttenbiil, alterum vero vltra dictum collem capaces et idoneos ad regendum eorum rempublicam ad exercendum huiusmodi officium — Niederernen 5 und 6 Auserwählte, Außerberg (B 5, 1533) in duobus annis debet sibi eligere duos idoneos procuratores rectores sindicos et nuncios ad regendum eius rempublicam et communia negocia — ; Staldenried, G. A. B 1: debet vnanimi consensu constituere ex ipsa communitate incolam idoneum ad annum pro regendis eius communibus causis et negotiis etc. Reckingen 3 und 4 gmalzhaber; der später gebräuchliche Ausdruck Vorsteher fehlt in den mir bekannten Bauernzünften. Außerberg B 7: eligere duos procuratores, **illisque adjungere duos consultores et assistentes.**

11) Brig kennt verschiedene Beamtungen, ebenso Visp; in den Dörfern sind es meistens die Vögte, die speziell gewählt werden: Wasser-, Wald-, Allmendvogt. Für Münster vergl. Heusler RQ 453. Reckingen: Spend-, Alp-, Backhaus-, Mattenvogt.

12) Das Richteramt, die Polizei, Einziehung von Geldern, spez. Strafen, sonst wird ganz allgemein von Verwaltung gesprochen.

13) Feuerpolizei z. B., Flurpolizei, etc.

14) Siehe vorstehend Nr. 4.

15) Es gab zahlreiche sog. Freigerichte, die aber mit den Dorfgerichten nicht zu verwechseln sind. Vide auch Zermatt, das ein ziemlich ausgebautes Gerichtssystem hatte. Über die Vermittlung bei Streitigkeiten Visp, B. B. 3 Art. 10: Item darnach ist beschlossen ob theill burger mitt dem andren stoß oder span hette oder han würde, sollen sy vor und eb si zum richter gangen klagen, den handel den gunslen der burgsafft zur Visp anzeichen, die mügendt dan ein oder zwen burger zu im nemmen und den handel und stoß verschlichten, ob aber sie es nitt kenden berichten oder verschlichten, all den so mügendt die theill das recht anrieffen, welcher das übergadt soll den brugern verfallen sin zechen schillig ohne gnadt als die es beschließt. Ähnliche Alpien 1582: ouch gebotten, das was nitt über zwey pfundt vff ist, sy nitt sollen noch mögen rechtlichen für ihr Richter bringen, zychen, oder einer den andern betagen, sunder all do vff den Alpien soellen solche geringe sachen durch fiier ehrende Männer des orths, die zu jeder zytt der Verwalter soll deputieren vnd erkußen, verschlicht, abgericht und vereinbart werden. Dazu Visp 1727 Art. 3. Albinen sieht ebenfalls vier Ehrenmänner als Vermittler vor, quos dicta communitas eligere, constituere debet etc. Vergl. Brigerberg 1. c. Art 5 und 6, wo mit Verlust des Bürgerrechtes bestraft wird, wenn jemand fälschlich oder ohne Vermittlungsversuch von 4 Ehrenmännern einen andern vor Gericht zieht. Jeitzinen Art. 1 (1674); Gampel 1536: Art. 1, 2 und 3. Letzterer sieht vor, wenn jemand ein verschossenes Wort tut oder in Weinfichte jemand beleidigt, so ist das zu schlichten, unbeschadet der Rechte des Meiers und des Beleidigten. Zu Außerberg B 1 conf. G. A. B 4. Staldenried, G. A. B 1, u. a. m.

16) ad regendum rempublicam et communia negotia.

17) Vergl. oben Nr. 4.

18) Brigerberg ist hier kategorisch: Vff sömlichs ist beschlo-Ben das ein yeder Burger den man mit einem ampt (welches es wär vnder den Emptteren so sy zu besetzen handt) verehe-

rethe vnnd zuo handen stellte, sölle noch möge das selb vß-schlachen, noch sich deßin entschuldigen oder entladen, sondern das selb ohn wyder redt mit danckbarkeytt, es gefall im gliich woll oder übel annemen, vnnd sein best thun, by pöen vnnd buoß 1 lib. von im einzuzüchen. Außerberg B 5: electi debent onus procurationis eiusdem communitatis suscipere; Zeneggen B 1: qui sic electi procuratores teneantur illud officium absque contradictione acceptare et per dictum biennium exercere, ac si requiratur in manibus iudicii iuramentum prestare de fideliter regendo dicto officio — mit Rechenschaftsbericht. Staldenried B 1, G. A.: qui vero procurator ita per ipsam communitatem electus debet ipsum procurationis officium ac onus acceptare et assumere sine figura iudicii sub pena vnus libr. maur. monete patrie semel sibi communitati irremisibiliter persoluede in promptis pecuniis, qua soluta debet talis solutor debet esse liber ab ipso procurationis officio per annum et diem dumtaxat et non vlterius. Visp, 1727 Art. 6. Außerberg G. A. B 3, 1454, sieht vor: quod possent eligere duos procuratores seu syndicos qui electi tenentur iuramentis suis accipere h. onus ad annum et finito anno de post in tribus proximis non sint astringendi ad h. onus et officium accipiendum.

¹⁹⁾ In verschiedenen Abwandlungen findet sich vor, was Außerberg (B 5, G. A.) festlegt: de eorum gestis in eadem procuracione reddere plenarium et bonum computum.

²⁰⁾ Anm. 10. Meistens zwei Jahre, Staldenried wählte nur für ein Jahr, Grächen behält zwei und wählt zwei neu.

²¹⁾ Cf. Anm. 10, spez. Staldenried, Zeneggen, Außerberg, etc.

²²⁾ l. c.

²³⁾ Vergl. oben.

²⁴⁾ Cf. Grächen. Anm. 10.

²⁵⁾ Es ist vorgesehen, daß die Statuten zu bestimmten Zeiten auch vorgelesen werden vor der ganzen Gemeindeversammlung. Fiesch Pfarrarchiv B 1, 1470: Item ulterius conventum est, quod praemissa in memoriam omni anno legi debent et posunt publice coram dicta communitate.

Grächen: Item procuratores tenentur annuatim in festo Sti. Silvestri hoc praesens instrumentum novis procuratoribus ad manum praebere.

²⁶⁾ Blitzlingen p. 9. Gegen die Wahl im Kehr spräche das Erfordernis der Einstimmigkeit (vergl. Staldenried und Visp 1727, Art. 6).

²⁷⁾ Vergl. Reckingen; Visp zählt sie 1543 teilweise auf in Art. 3. Sonst selten ist der in Reckingen genannte Mattenvogt. Diese

Vögte bestellen und beeilen sich unter sich : Fiesch, 1470 : Item et omni anno priores procuratores seu pignoratores possunt et debent constituere alios procuratores seu pignoratores. — Ernen-Außerbinn: die alten pfander, wan sie abstaht, den neüwen pfandren sollen thun den Eydt zu geben.

28) Der Feuerpolizei wurde großes Augenmerk geschenkt. Vergl. Visp 1727 Art. 20 ff; die meisten Gemeinden sehen eine Kontrolle der Kamine vor, verbieten das Herumlaufen mit offenem Feuer oder Licht. Siehe etwa Außerbinn, Mörel, Jeitzinen u. a. m.

29) Eine Art Baupolizei, Verbot, Holz oder anderes liegen zu lassen, etc.

30) Fast überall wird das Wasser eigenen Regelungen unterstellt, cf. immerhin Mühlebach, Niederernen Gampel u. a. (Verunreinigen der Tröge und der Leitungen, Wiederherstellung und dergl. m.). In Ried-Brig ist das Herausnehmen der Wasserplatten unter Strafe gestellt.

31) Die Nachtpolizei geht meistens mit der Feuerpolizei zusammen. Verbot Fremde aufzunehmen, Bettler etc.: Brigerberg, Visp.

32) Vergl. Obergesteln, Zermatt, St. Martin, Simplontal spez. die Ausnahmen für den Heuzukauf durch Schankwirte; Brig. Naters: Polizeistunde 11 Uhr!

33) Ein Beispiel dafür geben die Ordnungen von Brig (Tanzen, Trinken etc. Trillhäuschenstrafe). Zermatt: Kartenspielen, Tanzen, etc.

34) Darüber lesen wir in der Binner Chronik; Visp und Brig.

35) Zukauf unter gewissen Bedingungen; sind diese nicht erfüllt, kann wohl zugekauft werden, dagegen ist damit der Alpauftrieb nicht verbunden, d. h. man kann das durch zugekauftes Heu mehr gehaltene Vieh nicht auftreiben.

36) Ordnungen von Brig; Visp regelt den Brotverkauf 1727 in Art. 34.

37) Brig. Visp, B. B. 3 Art. 8: Item wydter ist gemacht, das ein ieder Burger und insetz zur Visp soll bewardt sin mit harnesch und gewerdit und des bereydt und gegrechet sin an gschichti ort sines huß, so es nodt thedt einer loblichen landschaft Wallis, ein zenden oder einer loblichen burgsafft Visp das der allziit gerust sige in yll.

38) Es gibt darüber einige Arbeiten in verschiedenen Zeit- und Lokalschriften.

39) Törbel B 4, G. A.: Item decimo septimo fecerunt et constituerunt, quod si aliquis vel quevis persona vel incola dicti mon-

tis de Derbil et Burgen, que vellet struere, edificare aliquid, scl. domos, edificia, rastardos, spichardios, scellarias, grangias, stabulos aut alia structura, huic debent cetera incole et montani dicti montis ex quacumque domo, vbi operarii sunt aut essent, dare vnum operarium ad conducendum lingnum aut lapides ad opus edificantis in suis propriis expensis, et debet nec tenetur ille vel illa qui edificat illis sibi laborantibus non plus dare edendum, bibendum aut comendendum, nisi panem sigiline, caseum, pulmentum et lac, ideo quod et pauper possit edificare aliquid — Strafe 5 Gross. ad commune anniversarium omnium animarum dicti montis sine dimissione.

⁴⁰⁾ Oben bereits erwähnt. Zeitschr. f. Schweiz. Statistik 1908: die Schweiz, Philantropie des XX. Jahrh., Kt. Wallis, Dr. Anderegg.

⁴¹⁾ Mühlebach, bei Heusler R. Q. 434 u. a. m.

⁴²⁾ Grächen, Törbel, Gampel, Außerbinn u. a. m. Beim Feierabend ist auch die Frage der allgemeinen und für das Bistum Wallis geltenden Feiertage angetönt. Manche Statuten geben interessanten Aufschluß hierüber: Gampel, spez. Außerbinn etc.

⁴³⁾ Fast in allen Statuten, speziell in Brig, Visp, Mühlebach usw.

⁴⁴⁾ Vergl. Zenegen, Eischol, Staldenried, Gampel, Jeitzinen usw.

⁴⁵⁾ Das Gemeindewerk wird an verschiedenen Orten geregelt, vergl. Visp, Reckingen, Naters u. a. m.

Normen werden auch aufgestellt über das Laufenlassen des Viehs, speziell der Ziegen, Viehpolizei (Krankheiten, vide Törbel u. a.), das Verhältnis zu den Auswärtigen; z. B. im Backhaus von Reckingen ist es verboten für Auswärtige zu backen bei Verlust des Anteils am Backhaus; über den Inhalt der Bauernzünfte gibt einen Einblick die Aufzählung der BZ bei Heusler R. Q.

⁴⁶⁾ Brigerberg hat verschiedene interessante Bestimmungen über Landwirtschaft, ebenso Törbel, Albinen u. a. Z. B. die Wegnahme von Laub; wie es mit dem malmen Holz zu halten ist; Verbot Holz auf fremde Wiesen zu legen, Verbot Wasserplatten zu vertragen; Verbot Bettler aufzunehmen, weil dadurch dem gemeinen Eigentum Schaden erwachsen könnte; das Vieh ist mit Ruten auf die Allmend zu treiben. Grächen B 2: quod tempore presiarum et recolectarum nemo debeat equos, mulos uel asinos pellere per vias vbi presiae ex vutraque parte depasci possunt, sed illos per capistrum ducere seu oppositis musellis

vlr. mit mulkoerben fueren, ne spicas fellere et presias damnificare valeant sub pena v. 10 solid. der Gemeinde. Verbot Gemäcker ab dem Geschnitt zu verkaufen, etc.

⁴⁷⁾ So speziell in Albinen, Außerberg, Gampel und Jeitzinen. Im Obergoms ist damit das Menirecht verbunden und das allgemeine Abhüten.

⁴⁸⁾ Item ist geornet, das keiner noch keine in oder vff des andren gietter soll noch mög Schneggen vffläsen oder graben by pöen eins pfunds buoß, in gmeinen seckel vnnd dz ohn gnadt. Mag darin eine Vorbeugebestimmung gegen Schaden an Wiesen gesehen werden, ist es doch jedenfalls so, daß der damals schwunghafte Handel mit Schnecken, die ins Ausland verkauft wurden, dieses Verbot auslöste.

⁴⁹⁾ In verschiedenen Statuten ist »de sepibus« die Rede. Zun: Turtmann; Naters etc.

⁵⁰⁾ Spez. im Obergoms.

⁵¹⁾ Obergoms, Reckingen, Ulrichen, Albinen, Gampel, Jeitzinen u. a.

⁵²⁾ Z. B. Gampel und Albinen.

⁵³⁾ Betrifft speziell die Schweine, Ziegen, Pferde, Hühner; anders ist es mit den Bestimmungen, welche Tiere auf die Alptrieben werden dürfen. Vergl. Obergesteln, Albinen, Törbel. Von den Hühnern ist in Turtmann und Naters die Rede (In den Reben). In Obergesteln wird festgelegt, daß, wer die Vorschriften über das Laufenlassen und Ringeln der Schweine mißachtet, die Folgen selber tragen muß, wenn ihm ein solches Tier erschlagen wird

⁵⁴⁾ Z. T. der wirkliche Schaden, wie er geschätzt wird (Verfahren vergl. Außerberg), z. T. wird einfach ein Betrag in den Statuten festgesetzt.

⁵⁵⁾ Während sich die meisten darüber ausschweigen, bestimmen die Satzungen von Ried-Brig: Art. 28. Item soll ouch keiner in des andren giettren sein viich weyden, hietten, noch die selben ezen, die gietter sygendt vorhin getzt oder nit. Dasselbe Ried und Bitsch, Art. 11, G. A. Bitsch B 1, cf. Jeitzinen.

⁵⁶⁾ Die einzelnen Bauernzünfte sind ungleich reichhaltig; zusammengefaßt ergibt sich, daß doch beinahe das gesamte Leben geregelt war. Wo die Waldungen, Alpen, Wasserfuhren der Gemeinde gehörten, wurden sie auch in den Dorfstatuten genannt, etwa in Grächen (Alpen und Wasser), Reckingen (Alpen, Wasser, Allmend und Wald) etc.

⁵⁷⁾ Man ging manchmal so vor, daß man zuerst eine Dorfsetzung aufstellte, dann Spezialgebiete eigens ordnete, so z. B. in Ernen, Mörel usw.

⁵⁸⁾ Eine zusammenfassende Arbeit über das Alprecht im Wallis fehlt. Bei den verschiedenen Entwicklungen der Alpen und den mannigfachen Alpsystemen ist die Behandlung des Themas wohl dankbar, aber nicht leicht, da es eine gute Kenntnis der jeweiligen Gegend und der Bräuche und Sitten voraussetzt.

⁵⁹⁾ Auch Stebler ist diesen Alpungen fast überall nachgegangen. Vergl. Zufferey über Anniviers.

⁶⁰⁾ Randung oder in Binn: Landung. Im Simplongebiet: Geteile und Ungeteile.

⁶¹⁾ quantum hiemare potest. Der Zukauf ist den Wirten erlaubt. In den über das Alpwesen sehr eingehenden Satzungen von Albinen ist unter Art. 28 bestimmt, quod nullus de dicta communitate debeat nec possit concambiare suum foenum existens in dicta communitate pro foeno extra communitatem. Grächen: quod qui montanus non hibernat suum pecus super mansu ad tertiam partem temporis, ille non potest nec valet estvare super almenis, pascuis aut veheidis dicti montis.

⁶²⁾ Custodes alpium, Alpvogt. Es gibt an manchen Orten eigene Alpvögte, an andern machen die Arbeit die Procuratoren.

⁶³⁾ Vergl. Törbel und Albinen; Alpen, Obergesteln, Münster, Fiesch etc.

⁶⁴⁾ pro rata bonorum ist der Ausdruck der Statuten; auch pro rata Valoris. Turtmann p. 317.

⁶⁵⁾ Brigerberg. Gondo, Mörel, Gluringen, Reckingen, Ernen u. a. regeln diese Frage eingehend: es darf von Privaten kein Holz verkauft werden aus gemeinen Wäldern; liegt das geschlagene Holz eine gewisse Zeit, kann es beansprucht werden; Holzmeiß, Holzschleif, Holzschlag, Waldschutz (Schmalvieh) werden teilsorts eingehend geregelt.

⁶⁶⁾ Obergesteln, Ulrichen, Reckingen, Münster u. a.

⁶⁷⁾ Albinen, Törbel, Grächen (das Säumen und das Begehen der Wege), Gampel usw.

V. Strafen. Die Bauernzünfte sehen sehr oft Strafen für Übertretungen der Gemeinder, der Behörden und der Fremden vor.

Die Strafen können bestehen in Verlust des Bürgerrechtes ¹⁾, Ausfall des Bürgernutzens ²⁾, Realentschädigung in Abgabe eines Teiles der Sache, wegen welcher eine Strafe verfallen ist ³⁾, Ehrenstrafen (Brig: Trillhäuschen), vor allem aber sind Bußen vorgesehen, die uns ziemlich hoch gesetzt schienen ⁴⁾.

Ihre Verteilung geht an die Gemeinde, an den Geschädigten, an den Anzeiger, an eine Kirche, Stiftung, Bruderschaft, und zwar entweder ganz oder zu gewissen Teilen ⁵⁾).

Es muß eine weinfröhliche Zeit gewesen sein, als man »ohn gnadt« scharfe Strafen in Weinabgabe erlegen mußte ⁶⁾).

Für angerichteten Schaden wurde vielmal auch vorgesehen, daß ein bestimmter Betrag an den Geschädigten zu bezahlen war, sodaß es wie eine Geldbuße aussieht ⁷⁾). Manchmal wird nur von Schadenvergütung nach Schätzung gesprochen ⁸⁾).

Dann und wann geht die Strafzudiktierung unter einer seltsamen Form vor sich, wie etwa durch Stecken eines Kreuzes in das Gut des Betroffenen ⁹⁾).

1) Vergl. oben.

2) Diese Strafe kam verschiedentlich in Anwendung bei Verletzung der Bürgerpflichten (vergl. Albinen wegen Ausschwatzen); einen interessanten Fall bietet Visp 1543 in Art. 16, speziell aber in Art. 17: Es ist zu wissen, daß vor einigen Jahren die Bürger von Visp dem Balthasar Kambrer, Schmied, damit er umso fleißiger sein Handwerk in der Burgschaft zum Nutzen und Frommen der Bürger ausübe und dafür belohnt werde, das Bürgerrecht schenkten und gaben, was bisher nie geschehen ist. Darum gaben ihm die Bürger auch ein Los in dieser abgegrenzten Eie. Darum wurde abgemacht, daß wenn Balthasar den Burgern von Visp durch sein Schmiedehandwerk nicht dienstbar sein sollte, man ihm sein Los nehmen werde für immer. — Brigerberg sieht diese Strafe verschiedentlich vor, ebenso Brig.

3) Das Pfänden als Strafe war sehr häufig, pignorare, pignori. Verfall der Sache, Holz etc.

4) Es wurde für ziemlich viel und scheinbar leichte Vergehen oder Verstöße gestraft und die Eintreibung auf eigene Verantwortung den Phendra oder den Gewaltshabern überbunden. Die Pfänder hatten wohl meistens keinen andern Lohn als Rückerstattung ihrer Auslagen. Außerbinn erlaubt immerhin dem Alpvogt, eine Kuh mehr aufzutreiben als ihm sonst zustände.

5) 3 pfundt buoß der gmeindt gehörig; 1 Pfund Buße in gemeinen seckel, 5 schilling Buße dem procuriuren verfallen; Waldfrevl 1 Pfund der gemindt, 5 Schilling den Banwartten; Abetzen: by pöen eines pfunds, vnnd dem kleger fünff schilling, so Brigerberg; Grächen (B 1) bestraft das Schwatzen in der Kirche und auf dem Friedhof während des Asperges me mit 2 Grossen Buße an die Kirche; die Procuratoren, die ihr Amt als Vermittler nicht recht ausüben, 1 Pfund der Gemeinde; so auch, wenn sie innert 8 Tagen aus Nachlässigkeit die Friedensvermittlung nicht abhielten; das Wegführen von Waldstreue und Holz nach auswärts wird gebüßt mit 10 Sol. jedesmal, wovon die Hälfte der Gemeinde, die Hälfte aber den Waldhütern zukommt; Saumverbot im Berge Grächen bei Strafe von 5 Sol. an die Gemeinde; keine Strafe, aber doch in den bezgl. Bestimmungen ist der Betrag, der beim Verkauf der sämtlichen Güter im Geschnitt abgegeben werden muß, in Zeneggen an commune anniversarium dicti montis Eggen 1 lib maur.; wer sich den Prokuratoren und deren zwei oder vier beigezogenen Ehrenmännern bei Streitfall nicht stellt, sondern auswärts Recht sucht, committit bannum 10 sol. an die Gemeinde und zwar irremissibiler; die Procuratoren haben für richtige Wege zu sorgen, wie es näher umschrieben wird, tun sie es nicht, zahlen sie 5 sol Strafe an die Gemeinde; wer sich nicht ans Wegrecht hält! quod nullus, vtriusque sexus fuerit, debeat pecora et animalia sua magna nec parva eligare super vias et itinera publica, ubi a neutro latere bona sua attingeret, et si ab uno latere bona haberet, tamen tam stricte, ut parti e regione bona habenti non noceat, sub pena decem sol. quotienscumque acciderit per contrafacientes soluendorum ac emenda damni; für die Tiere, die in den Gütern betroffen werden, gilt als Tarif: pro quolibet capite pecorum 1 cartum, de capite armentorum 2 cartos, de equo 1 grossum et pro porco duos grossos; wer die Dächer nicht in rechtem Stande hält, sie innert Jahresfrist nicht herstellt, zahlt an die Gemeinde 1 Pfund; wer mehr Vieh auf die Allmenden treibt als er wintern kann, wird bestraft sub pena arbitramentali. In Niedernen zahlt der Waldfrevler an die dicta jura ciuilia VI Ambr., das Holz verfällt den Waldhütern; auch Niederernen stellt einen Tarif auf für unbehütet herumlaufende Tiere. Ein Pfund müssen die Niedererner Custoden bezahlen, wenn sie viderent aliquod dampnum dicte ville, tenentur defendere seu manifestare sub pena 1 lib. maur. ad dicta jura ciuilia. In Törbel ist die Murmeltierjagd in Anderlut und in der Ober Aar verboten bei 1 flor. ren. für jedes getötete Tier; wer darum weiß und es nicht angibt, verfällt der gleichen Strafe; das Laufen-

lassen von Vieh in Gütern Anderer wird mit Buße an die Gemeinde und 5 sol. an den Geschädigten geahndet; wer *animalia scabiosa siue quouis alio morbo contagioso infecta* nach Törbel bringt, muß der Gemeinde den ganzen Schadensbetrag entrichten, er schwöre denn *sub perditione anime et corporis et salutis eius*, er habe um die Krankheitsbehauptung nichts gewußt. Wer Vieh mit ansteckenden Krankheiten hat, muß es abseits pflegen, sonst wird er verantwortlich für den ganzen entstandenen Schaden; wer bei einem Streitfall in Törbel nicht zu den Prokuratoren geht, die zwei Ehrenmänner herbeiziehen können, oder wenn die Prokuratoren selber Streit haben und sich nicht ersetzen lassen und auswärts Recht suchen, so zahlen sie 1 Pfund Strafe, wovon 10 sol. *ad commune anniuersarium omnium Christi animarum dicti montis* und 5 der Gemeinde und fünf den Prokuratoren; dem gleichen *anniuersarium* hat 1 sol zu zahlen, wer ohne genügenden Grund dem Ausrufe der Vorsteher nicht folgt und zu einem bestimmten Orte sich nicht verfügt, sei er nun mit dem, was dort beschlossen wurde, einverstanden oder nicht; dieselbe Buße bezahlt, wer nicht bis zuletzt an der Versammlung teilnimmt, ohne Erlaubnis der Prokuratoren weggeht; wer sein Vieh früher zurücknimmt und es dann doch in den *attaffweidis, vieweidis aut almenis* weiden läßt, zahlt der Gemeinde 1 lib. maur. jedesmal; 10 sol. *ad largam St. Theoduli* kostet das Inhutnehmen fremden Viehs von Auswärtigen unter Außerachtlassung bestimmter Vorschriften; dieselbe Strafe trifft den, der es weiß und nicht angibt. Wer auf gemeinem Boden mäht oder Gras rupft, zahlt der Gemeinde 1 Flor., das Gras aber gehört den Prokuratoren; so wird auch der bestraft, der es nicht angibt, *nisi licenciam habuerit ab eisdem procuratoribus*; wer gegen die Anordnungen der Prokuratoren handelt, wenn sie das Gute von Törbel wollen, *ille vel illa dare debet decem sol. vber allen pfandschatz ad largam St. Theoduli dicti montis nostri patroni*. Nachtrag 1644: *Si quis in eadem communitate reperietur qui communitatem exploraret, vituperaret aut consilia et facta huius communitatis manifestaret, ut is, qui hoc fecerit, sit exclusus et expulsus ab omnibus bonis communariis, et exclusus ex communitate per diem et annum, et debet adhuc persolvere communitati 10 libr. maur.* Wer in Visperterminen nicht an die Gemeindeversammlung geht, zahlt 6 Ambr., 20 Sol. aber für Widersetzlichkeit gegen die Statuten. Auf die Statuten von Albinen sei speziell verwiesen. In Staldenried wird der Auftrieb von mehr Vieh als man wintern kann mit 1 lib. maur. gebüßt, wovon die Hälfte der Gemeinde, die andere Hälfte den Prokuratoren zufällt. Wer in Reckingen das

gemeine werk versäumt, zahlt täglich VI groß, der Wasserdieb für jedesmal 1 Pfund. Wer daselbst ein Schwein laufen läßt nach ingendem merten, zahlt 4 groß Buße; wenn nicht ein guter Barg auf der Alp ist, dürfen unverschnittene Schweine nicht aufgetrieben werden bei einer Buße von 1 Pfund an die Gewaltshaber. Diese Beispiele dürften genügen.

6) Vergl. Am Herd, Ulrichen, p. 151. Diese Strafen sind ab und zu zu treffen. Art. 35 der Visper Burgersatzungen von 1727 sagt: Ist beschlossen, welcher den Burgerrath, sei es im großen oder kleinen ausbreitete, oder particular personen kund machte daß derselbe solle gestraft werden um ein lagel Wein ohne gnadt. Albinen Art. 1 verlangt sub pœna unius quarteroni vini, daß a quibus quattuor probis electis hominibus eiusdem communitatis dictae partes differentes audire et expectare debeant pronuntiationem et arbitramentalem concordiam. (Aus diesem ersehen wir, wie man eine und dieselbe Sache verschieden beurteilte: Brig bestraft den Ausplauderer mit Entzug des Bürgerrechtes, Albinen mit Ausschluß vom Genuß des Bürgernutzens — Visp sieht Sanktion in der Abgabe eines Lagels Wein !)

7) und 8) zu lesen in Anm. 5.

9) Dr. Meyer: Das Turtmantal Art. 17, p. 319, der Bauernregel.

Es gibt auch andere Strafen als Geldstrafen: z. B. Wachs an die Bruderschaft vom Hl. Geist in Ried-Brig, wer das Vieh nicht richtig durch die Gassen auf die Allmend treibt.

Verschiedene Bestimmungen.

Die Bauernzünfte weisen eine große Mannigfaltigkeit des Inhaltes vor allem da auf, wo eigene, sonst nirgends zu findende Normierungen auftreten, die wohl häufig einem Mißstand abhelfen wollen, der sich eben im Dorf breit macht, so wenn das Schwätzen vor der Kirche während des Gottesdienstes verboten wird¹⁰⁾, wenn man in Dörfern, die leicht erregbare und selbstbewußte Bürger hatten, den Aufläufen zu begegnen sucht¹¹⁾, dem Ausschwatzen aus den Versammlungen entgegentritt usw.¹²⁾,

Manche Statuten enthalten direktes Zivilrecht (vergl. Ried-Brig)¹³⁾; in ihnen geht man viel weiter, als es sonst Brauch ist. In andern werden Spezialfragen, wie sie nur

in der betreffenden Gemeinde auftreten können, behandelt, so die Verteilung von Rechten und Lasten auf Drittel, die aus Weilern bestehen usw.¹⁴⁾. Wo das Marktrecht besteht, wird es erwähnt.

Das Marktrecht besaßen spez. die vier Burgschaften Ernen, Brig, Visp und Leuk; über die weitem Prrogativen dieser Burgschaften und ihre Stellung vor den andern Gemeinden konnte ich nichts Bestimmtes und wirklich Gltiges erfahren.

¹⁰⁾ Grchen: quod nullus huismodi tocius communitatis garulet ociosus in ecclesia nec super cimiterio sancti Jacobi infra aspersionem aque benedicate sub decolutione, totiens quotiens fuerit, duorum grossorum ecclesie predictae.

¹¹⁾ Wie wrdig und beruhigend, aber doch fest sind die Bauernznfte von Ernen, Fiesch, Ried-Brig, Auerberg, Albinen etc.

¹²⁾ Speziell Albinen, Brig, Visp und Ried-Brig, Trbel.

¹³⁾ Wasserrecht, Zugrecht, Forstrecht etc. Visp verlangt 1727 in Art. 24: Mer ist die Regel, da ein jeder Burger oder Inwohner jhrlich abthuen solle 6 Spatzen, 2 Agersten undt ein Gagen, wan aber einer an der burgerlichen versammlung solche nit hatte, soll er zallen von einem Spatz ein kreitzer, von einem Agersten ein gro undt einem Gagen ein bazen. Visp, 1543, statuiert: 15. Weiter: wem immer der Ort des Galgens und Hinrichtung von Visp in seinem Los zufllt, so ist bestimmt worden, da wenn Hinrichtung geschehen zu jeglicher Jahreszeit an jenem Orte, dann soll jenes Los sein und gehalten werden, wie gemeine Allmeint und zwar nur am Tage der Hinrichtung und ohne Entschdigung und Vergtung der Frchte.

¹⁴⁾ z. B. Zeneggen u. a.

Es lieen sich sehr viele Beispiele aus den Bauernznfte bringen, auszugsweise und vergleichend. Es wird sich Gelegenheit bieten auf einzelnes einzutreten in den Arbeiten: Volkskundliches im alten Walliser Recht; Tiere und Pflanzen (incl. Wald) im alten Walliser Recht; Wirtschaftsbestimmungen im alten Walliser Recht. Man lese die »Bauernregel« von Turtmann im Jahrbuch des S. A. C. 1923; die Bauernznfte von Zermatt bei Heusler (R. Q), Kmpfen und Jahrbuch des S. A. C. 1922; die Purenznfte bei Am-Herd (Ulrichen), die Auszge bei Heusler (R. Q., hier spez. die in extenso publizierte B. Z. von St. Martin, bei Briw (Reckingen), Dr. Imesch (Naters) etc.

Schluß.

Und dann zerstörte der Feuerbrand der französischen Invasion die Bauernzünfte als Ausdruck: das Wort taucht nachher nicht mehr auf. Die Bauernzünfte selber lebten wohl dahin und leben noch heute; immerhin sind der Gefahren genug, die sie bedrohen.

Wie es den Bauernzünften als Gemeinden erging, schilderten eingehend und anschaulich Dr. Raimund Loretan in seiner Doktorarbeit über das Walliser Gemeinderecht, ebenso Dr. Paul de Courten, und Dr. Werner Kämpfen gab davon den Sukkus und dazu die Ergänzung.

Wir haben nur noch allen denen zu danken, die an der Arbeit mitgeholfen und die mit Geduld alles bis zu Ende gelesen haben.

Heute, wo Ahasver millionenfach vermehrt auftritt, tut es gut, pietätvoll altehrwürdiger Institutionen zu gedenken. Mögen sie in uns die Erkenntnis wachrufen, daß nur zielbewußte Ordnung im Gemeinwesen über die Gefahren schicksalschwerer Zeiten hinweghilft.

Den Männern aber, die so zielsicher und offen für die Gegebenheiten ihrer Zeit uns solche Denkmäler hinterlassen, gedenken wir in ehrfurchtsvoller Achtung!